

16. Bürgerkriegsflüchtlinge aus Syrien mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG oder nach § 23 Abs. 2 AufenthG und andere (Bürger-)Kriegsflüchtlinge

16.1 Aufenthaltsrechtliche Situation

1. Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Syrien und andere (Bürger-)Kriegsflüchtlinge

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG wird in unterschiedlichen Fällen erteilt: Auf die Möglichkeit einer Bleiberechtsregelung für langjährig Geduldete sind wir bereits ausführlich eingegangen. Wenn Sie eine Bleiberechtsregelung in Anspruch genommen haben, lesen Sie dazu bitte Kapitel 15. Daneben kommt § 23 Abs. 1 AufenthG hauptsächlich in zwei Fällen zur Anwendung: Bei (Bürger-) Kriegsflüchtlingen und bei Angehörigen von jüdischen Flüchtlingen mit Niederlassungserlaubnis (vgl. hierzu 18.6).

Nach § 23 Abs. 1 AufenthG kann die oberste Landesbehörde anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kann davon abhängig gemacht werden, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird.

Auf der Grundlage dieser Anordnung können dann bestimmte Flüchtlingsgruppen, die sich in einer akuten Kriegs- oder Krisensituation befinden, als Flüchtlinge legal nach Deutschland kommen. Sie fliehen also nicht auf eigene Faust, sondern werden von der Bundesrepublik ausgeflogen und reisen offiziell ein. Die Nds. Landesregierung hat am 22.12.2014^[1] (wie bereits am 03.03.2014^[2] und am 30.08.2013^[3]) eine Anordnung erlassen, nach der syrische Staatsangehörige, die vom Bürgerkrieg in Syrien betroffen sind, eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können, wenn sie in Niedersachsen enge Verwandte mit einem Aufenthaltsrecht in Deutschland haben, die bereit und in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt während ihres Aufenthalts in Deutschland zu sichern. Zur Einreise nach Deutschland erhalten die syrischen Staatsangehörigen dann ein Visum.

Nach der **Anordnung vom 22.12.2014** mussten die Verwandten die Anträge, dass ihr syrischer Familienangehöriger aufgenommen wird, **bis spätestens zum 30.06. 2015** bei der zuständigen Ausländerbehörde in Niedersachsen stellen.

Welche Regelungen für die Einreise und den Aufenthalt dieser Flüchtlinge gelten, ergibt sich aus der Anordnung selbst. Gibt es für bestimmte Punkte keine speziellen Vorschriften, geltend die allgemeinen Regelungen (siehe unten).

Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Syrien:

Nach der Anordnung vom 22.12.2014 mussten für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis folgende **Voraussetzungen** vorliegen:

Voraussetzungen bei den Personen, die aufgenommen werden sollten

- Sie sind syrische Staatsangehörige
- Sie mussten wegen des Bürgerkriegs aus ihrem Wohnort fliehen.
- Sie hielten sich noch in Syrien, in einem Anrainerstaat oder in Ägypten auf.
- Sie hatten einen in Niedersachsen lebenden Ehepartner/-in oder dort lebenden Verwandten ersten Grades (Eltern, Kinder), Verwandten zweiten Grades (Großeltern, Enkel oder Geschwister) sowie deren Ehegatten und minderjährige Kinder. Andere Personen, die das Personensorgerecht für minderjährige Kinder haben, konnten einbezogen werden.

- Es durfte kein Ausschlussgrund vorliegen, was durch die deutsche Auslandsvertretung geprüft wurde. Die aufzunehmende Person durfte nicht wegen einer Tat, die in Deutschland eine vorsätzliche Straftat darstellt, verurteilt worden sein und es durften keine Anhaltspunkte für Verbindungen zu kriminellen Organisationen etc. vorliegen.
- Die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mussten vorliegen (§ 5 AufenthG)
- Wenn kein Reisepass vorgelegt werden konnte, aber die Identität anders nachgewiesen war (z.B. durch Geburtsurkunde, Identitätskarte), konnte die deutsche Auslandsvertretung einen Reiseausweis für Ausländern nach §§ 5, 7 AufenthV ausstellen.[4] Damit war die Passpflicht erfüllt.

Voraussetzungen bei dem aufnehmenden Verwandten in Niedersachsen:

- Er/sie war deutscher oder syrischer Staatsangehöriger mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis
- Er/sie hielt sich mindestens seit 01.01.2013 in Deutschland auf.
- Abgabe einer **Verpflichtungserklärung** Es musste für jede Person, die einreisen wollte, eine eigene Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben werden. Das bedeutet, dass der Verwandte verpflichtet ist, alle Kosten für den Lebensunterhalt der einreisenden Person und den Wohnraum zu übernehmen. Die **Verpflichtungserklärung** musste – anders als früher – **nicht mehr die Kosten für Leistungen bei Krankheit**, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4, 6 AsylbLG umfassen. Diese Leistungen sind nach §§ 4, 6 AsylbLG vom Sozialamt zu übernehmen. Auch für alle Personen, die nach den Aufnahmeanordnungen vom 03.03.2014 und vom 30.08.2013 aufgenommen wurden, wurden durch die Erlasse vom 24.07.2014, vom 30.08.2014 und vom 07.01.2015[5] die Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) aus den Verpflichtungserklärung herausgenommen. **Verpflichtungserklärung und Asylverfahren**
- Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG wurde für einen **Zeitraum von bis zu zwei Jahren** erteilt.[10] Die **Verlängerung** richtet sich nach § 8 AufenthG. Das bedeutet, dass die Aufenthaltserlaubnis verlängert wird, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung zu diesem Zeitpunkt noch vorliegen werden.[11]
- Daher sollten Personen, die eine Verpflichtungserklärung für einen Flüchtling abgegeben haben, der später nach einem erfolgreichen Asylverfahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG erhalten hat und die dann vom JobCenter zur Erstattung der erbrachten Sozialleistungen aufgefordert werden, sich an eine Beratungsstelle oder an einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin wenden. Generell trifft das JobCenter eine Ermessensentscheidung, ob der Verpflichtungsgeber in Anspruch genommen werden soll.[9]
- Wird über den Asylantrag positiv entschieden und erhalten die Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG, ist es streitig, ob die Verpflichtungserklärung weitergilt oder erloschen ist, weil sich der Zweck des Aufenthalts geändert hat.[7] Das Nds. Innenministerium ist in dem Schreiben vom 18.12. 2014[8] der Auffassung, dass ein Zweckwechsel eingetreten ist und daher die Geltungsdauer der Verpflichtungserklärung endet. Das würde bedeuten, dass das Jobcenter, wenn es Leistungen erbringt, das Geld nicht von dem Verwandten erstattet verlangen kann. In dem Schreiben des Nds. Innenministerium vom 18.12. 2014 steht dann weiter, dass aber nicht abgeschätzt werden könne, ob diese Auffassung von den JobCentern geteilt werde. Daher sei es möglich, dass die JobCenter die Verpflichtungsgeber zur Erstattung von erbrachten Sozialleistungen auffordern.
- Stellen syrische Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, die nach den beschriebenen Nds. Aufnahmeanordnungen erteilt wurde, in Deutschland einen Asylantrag, dann gilt die Verpflichtungserklärung weiter. D.h., dass die Betroffenen zwar

Leistungen nach dem AsylbLG erhalten können, dass das Sozialamt aber weiterhin versuchen kann, diese Leistungen von der Person, die die Verpflichtungserklärung abgegeben hat, zurückzuerhalten.[\[6\]](#)

Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Syrien und andere (Bürger-)Kriegsflüchtlinge

Nach § 23 Abs. 2 AufenthG werden Menschen aufgrund “besonders gelagerter Interessen der Bundesrepublik Deutschland” offiziell aufgenommen. Ihnen kann eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis, also ein unbefristeter Aufenthaltstitel erteilt werden. Da in den aktuellen Aufnahmeanordnungen nur die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vorgesehen war, wird im Folgenden nur hierauf eingegangen; zur Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG vgl. 18.5.

Infolge des Bürgerkrieges in Syrien hat Deutschland am 18.07.2014[\[12\]](#) eine weitere Aufnahmeanordnung erlassen, um in den Jahren 2014/2015 10.000 besonders Schutzbedürftige aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens sowie Ägypten und Libyen vorübergehend in Deutschland aufzunehmen.

Am 30.05.2013[\[13\]](#) und am 23.12.2013[\[14\]](#) waren entsprechende Aufnahmeanordnungen erlassen, um jeweils 5.000 besonders Schutzbedürftige aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens sowie Ägypten vorübergehend in Deutschland aufzunehmen.

Das bedeutet, dass diese Personen bereits in Syrien, den Anrainerstaaten Syriens, Ägypten oder Libyen aufgenommen werden, dort eine Aufnahmezusage für Deutschland erhalten und damit legal einreisen können.

Welche Regelungen für die Einreise und den Aufenthalt der aufgenommenen Flüchtlinge gelten, ergibt sich zunächst aus den Anordnungen selbst und den Begleitschreiben des Bundesinnenministeriums. Gibt es für bestimmte Punkte keine speziellen Vorschriften, geltend die allgemeinen Regelungen (siehe unten).

Nach den Aufnahmeanordnungen werden bei der Auswahl, wer aufgenommen wird, vorrangig verwandtschaftliche Beziehungen zu in Deutschland lebenden Familienangehörigen berücksichtigt. Vor allem sollten Personen aufgenommen werden, für die Verpflichtungserklärungen[\[15\]](#) abgegeben oder die Bereitschaft erklärt wurde, bei ihrer Unterbringung und Lebensunterhaltssicherung einen Beitrag zu leisten.

Außerdem können auch folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Sonstige Bezüge zu Deutschland (Sprachkenntnisse, Voraufenthalte etc.)
- Humanitäre Kriterien (besonders schutzbedürftige Kinder, medizinischer Bedarf etc.)
- Die Fähigkeit, nach Konflikte einen besonderen Beitrag zum Wiederaufbau des Landes zu leisten.

Für den Aufenthalt in Deutschland regeln die Aufnahmeanordnungen[\[16\]](#) Folgendes:

- Nach der Einreise in Deutschland erhalten die aufgenommenen Personen eine **Aufenthaltserlaubnis** für zwei Jahre (Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG)
- Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 AufenthG, d.h. dass sie verlängert wird, wenn zu dem Zeitpunkt, an dem der Verlängerungsantrag gestellt wird, die Voraussetzungen, die zur ersten Erteilung der Aufenthaltserlaubnis geführt haben, noch immer erfüllt sind.

Das Bundesinnenministerium hat zu den Aufnahmeanordnungen gleichlautende Begleitschreiben^[17] herausgegeben, in denen weitere Fragen geklärt werden sollen:

- Zur Einreise: Die aufgenommenen Flüchtlinge können mit der Aufnahmezusage und einem Reisepass oder einem Reiseausweis für Ausländer nach Deutschland einreisen.
- Zur Passpflicht: Wenn kein Reisepass vorgelegt werden kann, aber die Identität anders nachgewiesen ist (z.B. durch Geburtsurkunde, Identitätskarte), kann die deutsche Auslandsvertretung einen Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5, 7 AufenthV ausstellen, der einen Monat gültig ist.^[18] Nach der Einreise nach Deutschland soll (nach Ablauf der Gültigkeit des Reiseausweises) bei der Frage, ob die Passbeschaffung unzumutbar ist und erneut ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden kann,^[19] die Erteilung der Aufnahmezusage nach § 23 Abs. 2 AufenthG „wohlwollend berücksichtigt werden“.

Informationen zu jüdischen Flüchtlingen mit Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG sind unter 18.5 zu finden.

Allgemeine Regelungen für den Aufenthalt in Deutschland nach einer Aufenthaltsgewährung nach § 23 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG

Bei nachziehenden Familienangehörigen von Flüchtlingen, die im Rahmen von Aufnahmeerklärungen und -programme aufgenommen wurden, kommt eine Aufenthaltserlaubnis nach den allgemeinen Regeln des Familiennachzugs (§§ 27 ff) in Betracht: Ein **Anspruch** auf Familiennachzug besteht nur, wenn die Ehe bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bereits bestand und die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet voraussichtlich über ein Jahr betragen wird,^[20] was bei syrischen Bürgerkriegsflüchtlingen der Fall ist.^[21] Ansonsten trifft die Ausländerbehörde eine **Ermessensentscheidung**, ob die Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.^[22] Es gibt im § 29 Abs. 3 AufenthG aber eine **Einschränkung**, wonach Familiennachzug zu einer Person mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland gewährt werden kann. Das bedeutet, dass der Familiennachzug dann möglich ist wenn die Familieneinheit nicht im Ausland hergestellt werden kann.^[23]

Grundsätzlich müssen Sie in der Lage sein, den Lebensunterhalt für sich selbst und Ihre Familienangehörigen sicherzustellen. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG wird eine Aufenthaltserlaubnis **in der Regel** nur dann erteilt, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist. Nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften (AVwV 5.02) kann von einem Regelerteilungsgrund nur abgewichen werden, wenn ein Sachverhalt vorliegt, der sich so sehr vom gesetzlichen Regelatbestand unterscheidet, dass er das ausschlaggebende Gewicht des gesetzlichen Regelerteilungsgrundes beseitigt. Eine Befreiung von der Lebensunterhaltssicherung kann **in Ausnahmefällen** gemacht werden;^[24] bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis **kann** die Ausländerbehörde hiervon absehen.^[25] In diesem Falle suchen Sie unbedingt um Rat nach. Daneben gibt es seit dem 28. August 2007 beim Ehegattennachzug – also insbesondere wenn Ihr Ehepartner sich noch im Ausland befindet – neue Schwierigkeiten:

30 Abs. 1 AufenthG fordert:

- beide Ehegatten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- der nachziehende Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können.

Sind Sie beide noch keine 18 Jahre alt, kann davon in Härtefällen abgesehen werden,^[26] ggf. bei Vorliegen einer Schwangerschaft. Auf einfache Sprachkenntnisse wird aber nur verzichtet, wenn der nachziehende Ehegatte diese Kenntnisse wegen Krankheit oder Behinderung nicht erwerben kann.^[27] Derzeit gibt es noch keine gesetzliche Ausnahme für den Fall, dass Ihr Ehegatte in dessen Herkunftsort keinen Sprachkurs machen kann. Holen Sie sich Rat bei einer Anwältin oder einem

Anwalt oder gehen Sie zu einer Beratungsstelle.

Bei der Aufenthaltsgewährung nach § 23 Abs. 2 AufenthG gibt es Erleichterungen in Bezug auf die Lebensunterhaltssicherung und die Deutschkenntnisse: Nach dem Begleitschreiben zu den Aufnahmeanordnungen^[28] kann bei der Entscheidung, ob von der Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden kann, berücksichtigt werden soll, dass der schon in Deutschland lebende Familienangehörige wegen seiner besonderen Schutzbedürftigkeit nach § 23 Abs. 2 AufenthG in Deutschland aufgenommen wurde. Das bedeutet, dass hier von der Voraussetzung der **Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden soll** oder zumindest abgesehen werden **kann**. Bei der Frage, ob ein Familiennachzug möglich ist, obwohl die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, wie der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung, nicht vorliegen, soll die Erteilung der Aufnahmezusage nach § 23 Abs. 2 AufenthG berücksichtigt werden. Der nachziehende Ehegatte muss **keine Deutschkenntnisse** haben.

Auch ein **Nachzug Ihrer Kinder** ist bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland möglich.^[29] Wenn ein Zusammenleben der Familie im Ausland unmöglich ist, liegt immer ein dringender humanitärer Grund vor.^[30] Liegen diese Voraussetzungen bei unverheirateten Kindern unter 16 Jahren vor, ist der Nachzug unproblematisch. Ab 16 Jahren gibt es allerdings weitere Schwierigkeiten: Das Kind muss entweder die deutsche Sprache beherrschen oder es muss als gewährleistet erscheinen, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann.^[31] In diesen Fällen holen Sie sich Rat bei einer Anwältin oder einem Anwalt.

Sonstige Familienangehörige können Sie nur unter sehr erschwerten Bedingungen nachziehen lassen.^[32] Hierbei müssen Sie sich unbedingt beraten lassen.

Das Visum muss bei der deutschen Botschaft im Ausland beantragt werden. Die für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständige Ausländerbehörde in Deutschland muss dann der Erteilung des Visums zustimmen.^[33] Diese Ausländerbehörde kann, weil die Familienangehörigen auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis einen Anspruch haben,^[34] einer Visumerteilung zustimmen, bevor die Familienangehörigen den Visumsantrag bei der Botschaft gestellt haben (Vorabzustimmung).^[35] Das Nds. Innenministerium hat die Ausländerbehörden im Erlass vom 20.08.2015^[36] gebeten, von dieser Möglichkeit in geeigneten Fällen Gebrauch zu machen. Dies gelte auch für Visaverfahren bei den überlasteten Visastellen der deutschen Auslandsvertretungen in den Nachbarländern **Syriens**.

Ganz anders ist dagegen die Situation, wenn Ihr Ehepartner oder Ihre Kinder bereits in Deutschland sind. Werden die jeweiligen oben geschilderten Bedingungen erfüllt, wird eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erteilt. Falls aber z.B. die Sprachkenntnisse bei Ihrem Ehegatten fehlen, gibt es verschiedenen Möglichkeiten. Die Ausländerbehörde belässt es bei der Duldung, die vermutlich vorliegt oder die Behörde kann eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilen. Auch hier gilt: Holen Sie sich Rat und Unterstützung bei einem Rechtsanwalt, einer Rechtsanwältin oder in einer Beratungsstelle.

Aufenthaltssicherung

Wenn Sie **fünf Jahren** lang eine Aufenthaltserlaubnis haben, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine **Niederlassungserlaubnis** erhalten.^[37]

Bei der Voraussetzung, dass Sie **fünf Jahren** lang eine **Aufenthaltserlaubnis** gehabt haben müssen, ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Hatten Sie zwischendurch zeitweise keine Aufenthaltserlaubnis, weil Sie die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu spät beantragt hatten, können diese Zeiten bis zu einem Jahr außer Betracht bleiben.[\[38\]](#) Da bedeutet, dass die Zeiten vor und nach der Unterbrechung angerechnet werden; die Zeit der Unterbrechung selbst wird nicht auf den rechtmäßigen Aufenthalt angerechnet.[\[39\]](#)

Außerdem müssen Sie für die Niederlassungserlaubnis folgende Bedingungen erfüllen:[\[40\]](#)

- eigene Lebensunterhaltssicherung, also keine Sozialleistungen (Kinder- und Elterngeld etc. zählen nicht als Sozialleistungen)[\[41\]](#)
- mindestens 60 Monate Zahlen von Rentenversicherungsbeiträgen (Kinderbetreuungszeiten oder häusliche Pflege zählen auch) – Ausnahme siehe Übergangsregelung unten!
- Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder der vom Ausländer ausgehenden Gefahr unter Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet nicht entgegenstehen, hiermit sind Straftaten gemeint. Bis zu Verurteilungen von etwa 90 Tagessätzen dürfte es in der Regel problemlos sein, die Niederlassungserlaubnis zu erhalten, weil diese Grenze von 90 Tagessätzen auch im eigenständigen Aufenthaltsrecht für Kinder (§ 35 AufenthG) und bei der Einbürgerung (§ 12a Abs. 1 Nr. 2 StAG) gilt.
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Nachweis zum Beispiel über den Besuch eines “Integrationskurses”)
- ausreichender Wohnraum. **Kranke und Behinderte** können eine Niederlassungserlaubnis auch dann erhalten, wenn sie aufgrund ihrer Krankheit oder Behinderung keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung haben[\[43\]](#) oder wenn sie deswegen nicht den Lebensunterhalt sichern oder die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung nicht leisten konnten.[\[44\]](#)
- Es reicht aus, wenn ein/e Ehepartner/in die Versicherungsbeiträge geleistet hat.[\[42\]](#) Dann kann auch der andere Ehepartner die Niederlassungserlaubnis erhalten.

Flüchtlingen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG, die als **Minderjährige eingereist oder in Deutschland geboren** sind, kann unter bestimmten leichteren Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden (§§ 26 Abs. 4 S. 4; 35 AufenthG)

Ist der Flüchtling **minderjährig**, muss er hierfür, als er 16 Jahre wurde, die Aufenthaltserlaubnis bereits seit fünf Jahren gehabt haben. Ist der Flüchtling **volljährig**, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Besitz der Aufenthaltserlaubnis bereits seit fünf Jahren
- ausreichende Deutschkenntnisse
- Lebensunterhalt ist gesichert ist oder der Flüchtling macht eine Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt.

Bei der fünfjährigen Wartefrist werden die gleichen Aufenthaltszeiten berücksichtigt wie bei der siebenjährigen Wartefrist (siehe oben). Eine Niederlassungserlaubnis nach Ablauf der fünfjährigen Wartefrist (§§ 26 Abs. 4 S. 4; 35 AufenthG) wird nicht erteilt, wenn:

- ein auf dem persönlichen Verhalten beruhender Ausweisungsgrund vorliegt
- der Flüchtling in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugendstrafe von mindestens sechs oder zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen verurteilt worden ist oder wenn die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt ist oder
- wenn der Lebensunterhalt nicht eigenständig gesichert ist, d. h. wenn Leistungen zur

Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, XII oder VIII bezogen werden. Der Lebensunterhalt muss nicht selbst gesichert werden, wenn der Flüchtling eine Ausbildung macht, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt.

Von der Sonderregelung können junge Erwachsene auch dann profitieren, wenn sie als Minderjährige eingereist und inzwischen verheiratet sind.

Mit Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erhalten die Kinder ein eigenständiges, von den Eltern unabhängiges Aufenthaltsrecht.

Erst mit Erteilung der Niederlassungserlaubnis kann Ihr Aufenthalt in Deutschland als gesichert gelten. Probleme kann es aber dann immer noch geben, wenn Sie in erheblichen Maß straffällig werden, insbesondere bei Drogen oder Gewaltdelikten. (Zur Ausweisung siehe §§ 53 ff AufenthG).

Nach acht, unter besonderen Bedingungen schon nach sieben oder sechs Jahren, können Sie sich einbürgern lassen. Dafür müssen Sie Ihre derzeitige Staatsangehörigkeit nicht zwingend aufgeben: Die Einbürgerungsbedingungen können Sie in Kapitel 11.1 im Abschnitt "Einbürgerung" nachlesen.

[1] RdErl. des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 22.12.2014 – 12230/1-8 (§ 23 Abs. 1 AufenthG), siehe <http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niedersachsen-ministeriums/>

[2] RdErl. des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 03.03.2014 – 12230/1-8 (§ 23 Abs. 1 AufenthG).

[3] RdErl. des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 30.08.2013, – 12230/1-8 (§ 23 Abs. 1 AufenthG), siehe <http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niedersachsen-ministeriums/>, Die Frist für die Stellung von Visaanträgen nach dieser Anordnung lief bereits am 28.02.2014 ab.

[4] § 8 Abs. 2 S. 1 AufenthV.

[5] siehe <http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niedersachsen-ministeriums/>.

[6] BVerwG, Urteil vom 13.02.2014, Az. 1 C 4.13.

[7] Einen Zweckwechsel nehmen u.a. an: Marx, „Kurzgutachten zur rechtlichen Funktion der rechtlichen Verpflichtung Dritter nach § 68 AufenthG im Rahmen von Aufnahmeprogrammen der Bundesländer zugunsten syrischer Flüchtlinge“, 19.01.2015; a.A. BMI, siehe <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/639/63946.html>, S. 6870 sowie die BA: eine ausführliche Übersicht bietet GGUA „Die Privatisierung der Humanität“, August 2015, S. 5.

[8] <http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niedersachsen-ministeriums/>

[9] BA Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II, 7.10bV.

[10] RdErl. des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 22.12.2014 – 12230/1-8 (§ 23 Abs. 1 AufenthG), Nr. 8, siehe <http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niedersachsen-ministeriums/>

[11] RdErl. des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 22.12.2014 – 12230/1-8 (§ 23 Abs. 1 AufenthG), Nr. 8, siehe <http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niedersachsen-ministeriums/>

[12] Anordnung des Bundesministeriums des Innern (BMI) gemäß § 23 Abs. 2, Abs. 3 i.V.m. § 24 Aufenthaltsgesetz zur vorübergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens sowie Ägypten und Libyen vom 18.07.2014 siehe [http://www.google.de/url?](http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CCEQFjAAahUKEwiXhf_qkefHAhUQco4KHSITCeE&url=http%3A%2F%2Fwww.proasyl.de%2Ffileadmin%2Ffm-dam%2FNEWS%2F2014%2F2014-07-20_BMI_Anordnung_HAP_10.000-)

[sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CCEQFjAAahUKEwiXhf_qkefHAhUQco4KHSITCeE&url=http%3A%2F%2Fwww.proasyl.de%2Ffileadmin%2Ffm-dam%2FNEWS%2F2014%2F2014-07-20_BMI_Anordnung_HAP_10.000-](http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CCEQFjAAahUKEwiXhf_qkefHAhUQco4KHSITCeE&url=http%3A%2F%2Fwww.proasyl.de%2Ffileadmin%2Ffm-dam%2FNEWS%2F2014%2F2014-07-20_BMI_Anordnung_HAP_10.000-)

3_Syrien_mit_Anlagen.pdf&usg=AFQjCNGEsC8YYgt5AD2iEzoslzhwNShr1Q&bvm=bv.102022582,d.c2E

[13] Anordnung des Bundesministeriums des Innern (BMI) gemäß § 23 Abs. 2 i.V.m. § 24 Aufenthaltsgesetz zur vorübergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens vom 30.05.2013.

[14] Anordnung des Bundesministeriums des Innern (BMI) gemäß § 23 Abs. 2 i.V.m. § 24 Aufenthaltsgesetz zur vorübergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Syrien und, Anrainerstaaten Syriens sowie Ägypten vom 23.12.2013.

[15] § 68 AufenthG.

[16] Aufnahmeanordnung vom 30.05.2013, Nr. 7, vom 23.12.2013, Nr. 7 und vom 18.07.2013, Nr. 7.

[17] BMI, Begleitschreiben vom 30.05.2013 und vom 20.12.2013, <http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niedersachsen-ministeriums/>; <http://www.fnrw.de/schwerpunktthemen/syrien/item/1761-aufnahmeanordnung-f%C3%BCr-syrische-fl%C3%BCchtlinge>; BMI, Begleitschreiben vom 18.07.2014, siehe <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/MigrationIntegration/AsylZuwanderung/begleitschreiben-aufnahmeanordnung-3.html>.

[18] § 8 Abs. 2 S. 1 AufenthV.

[19] § 5 AufenthV.

[20] § 30 Abs. 1 Nr. 3e AufenthG.

[21] RdErl. des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 22.12.2014 – 12230/1-8 (§ 23 Abs. 1 AufenthG), Nr. 8, siehe <http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niedersachsen-ministeriums/>; Anordnung des Bundesministeriums des Innern (BMI) gemäß § 23 Abs. 2, Abs. 3 i.V.m. § 24 Aufenthaltsgesetz zur vorübergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens sowie Ägypten und Libyen vom 18.07.2014 siehe http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CCEQFjAAahUKEwiXhf_qkefHAhUQco4KHSITCeE&url=http%3A%2F%2Fwww.proasyl.de%2Ffileadmin%2Ffm-dam%2FNEWS%2F2014%2F2014-07-20_BMI_Anordnung_HAP_10.000-3_Syrien_mit_Anlagen.pdf&usg=AFQjCNGEsC8YYgt5AD2iEzoslzhwNShr1Q&bvm=bv.102022582,d.c2E

[22] § 30 Abs. 2 S. 2 AufenthG.

[23] Zu den Einzelheiten vgl. AVwV 29.3.1.1.

[24] § 5 Abs. 1 AufenthG.

[25] § 30 Abs. 3 AufenthG.

[26] § 30 Abs. 2 AufenthG.

[27] § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 AufenthG.

[28] BMI, Begleitschreiben vom 30.05.2013 und vom 20.12.2013, <http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niedersachsen-ministeriums/>; <http://www.fnrw.de/schwerpunktthemen/syrien/item/1761-aufnahmeanordnung-f%C3%BCr-syrische-fl%C3%BCchtlinge>; BMI, Begleitschreiben vom 18.07.2014, siehe <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/MigrationIntegration/AsylZuwanderung/begleitschreiben-aufnahmeanordnung-3.html>.

[29] § 29 Abs. 3 AufenthG.

[30] AVwV 29.2.3.1.1

[31] § 32 Abs. 2 AufenthG.

[32] § 36 Abs. 2 AufenthG

[33] § 31 Abs. 1 AufenthV.

[34] §§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3e ; 32 Abs. 1 AufenthG.

[35] § 31 Abs. 3 AufenthV.

[36] Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, – Referat 61 (Ausländer- und Asylrecht) -61.11 – 12230/ 1-9 (§ 31), siehe <http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niedersachsichen-ministeriums/>.

[37] §§ 26 Abs. 4 S. 1; 9 Abs. 2 S. 1 AufenthG.

[38] AVwV 9.2.1.1

[39] AVwV 85.3.

[40] §§ 26 Abs. 4 S. 1; 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 – 9 AufenthG.

[41] § 2 Abs. 3 AufenthG.

[42] § 9 Abs. 3 AufenthG.

[43] § 9 Abs.2 S. 3 AufenthG.

[44] § 9 Abs.2 S. 6 AufenthG.

16.2 Wohnen, Umziehen und Residenzpflicht

Wohnsitzauflage

Nach der Aufnahmeanordnung vom 18.07.2014[1] ist die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG mit einer Wohnsitzauflage zu versehen, solange Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung bezogen werden. Die gilt nach der Nds. Anordnung vom 22.12.2014[2] auch für die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, solange Sie Ihren Lebensunterhalt nicht selbst sichern können.

Daher wird, solange Sie Ihren Lebensunterhalt nicht selbst sichern können, in Ihrer Aufenthaltserlaubnis eine Wohnsitzauflage vermerkt sein[3]: *“Die Wohnsitznahme ist auf das Land Niedersachsen beschränkt.”* oder *„Die Wohnsitznahme ist auf die Stadt X. beschränkt“*. So lange dieser Satz in Ihrer Aufenthaltserlaubnis steht, dürfen Sie nicht in ein anderes Bundesland bzw. in eine andere Stadt umziehen. Sozialleistungen sind Leistungen nach dem AsylbLG, SGB II (ALG II) oder SGB XII (Sozialhilfe). Kinder- und Elterngeld zählen nicht dazu, dieser Bezug ist in jedem Fall unproblematisch.

Nach völkerrechtlichen Vorschriften ist die Verhängung einer Wohnsitzauflage für Menschen mit rechtmäßigem Aufenthaltsstatus rechtswidrig. Art. 12 Abs. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (UN-Zivilpakt) stellt auch für Deutschland verbindlich fest: *“Jedermann, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen.”*

Unabhängig davon können Sie die Streichung bzw. Änderung der Auflage unter folgenden Voraussetzungen erfolgreich beantragen und danach umziehen.

Wenn Sie nachweisen können, dass Sie den Lebensunterhalt Ihrer Familie durch Arbeit oder sonstiges Einkommen vollständig sichern können, wird die Ausländerbehörde die Wohnsitzauflage aus Ihrer Aufenthaltserlaubnis streichen. Dazu müssen Sie beim Antrag an die Ausländerbehörde die entsprechenden Nachweise (Arbeitsvertrag und anderes) vorlegen. Ein unbefristeter Arbeitsvertrag ist nicht notwendig, aber die Ausländerbehörde muss davon ausgehen können, dass das Einkommen für lange Zeit gesichert ist. Wenn Sie arbeiten, aber noch ergänzende Sozialleistungen beziehen, wird die Wohnsitzauflage in der Regel nicht gestrichen. Eine Ausnahme gilt allerdings, wenn die ergänzenden Sozialleistungen höchstens 10% des Nettoeinkommens betragen und der – voraussichtlich dauerhafte – Arbeitsplatz in einer unzumutbaren Entfernung vom bisherigen Wohnort liegt.[4]

Für den Fall, dass Ihr/e Ehepartner/in oder Ihre minderjährigen Kinder in einem anderen Ort wohnen, muss die Ausländerbehörde Ihnen ermöglichen, dass Ihre Familie zusammenleben kann, auch wenn Sie Sozialleistungen beziehen. Allerdings können Sie nicht in jedem Fall bestimmen, an welchem der beiden Wohnorte Sie gemeinsam wohnen. Die Ausländerbehörde kann die Streichung oder Änderung Ihrer Auflage verweigern, wenn Ihr Ehepartner/in seinen Wohnsitz verlegen kann. Das wird insbesondere dann angenommen, wenn der/die Ehepartnerin Deutscher ist oder seinen Wohnort frei wählen darf. Dabei soll die Ausländerbehörde in gewissem Maß auf Ihre Wünsche Rücksicht nehmen, aber auch andere Faktoren berücksichtigen, vor allem wo eine Arbeitsstelle vorhanden ist oder wo ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht. Daneben haben die Bundesländer vereinbart, dass ein Wohnsitzwechsel auch bei Sozialhilfebezug zur Sicherstellung der Pflege und medizinischen Versorgung eines Angehörigen erlaubt werden soll.[5]

Den Antrag auf Streichung oder Änderung der Wohnsitzauflage stellen Sie bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde, die Ausländerbehörde des Ortes, an den Sie ziehen wollen, muss der Streichung bzw. Änderung der Wohnsitzauflage zustimmen.[6]

Reisen

Innerhalb Deutschlands dürfen Sie sich frei bewegen. Sie können aber nur in und durch die Europäische Union sowie durch sonstige Drittstaaten reisen, sofern Sie bestimmte Einreisebedingungen erfüllen. So müssen Sie unter anderem im Besitz eines gültigen Reisedokuments oder, wenn gefordert, eines Visums sein.

In der EU dürfen Sie sich für drei Monate – jeweils innerhalb einer Frist von sechs Monaten – ohne einen speziellen Aufenthaltstitel aufhalten, allerdings nur, wenn Sie dort keine Arbeit aufnehmen.

[1] Anordnung des Bundesministeriums des Innern (BMI) gemäß § 23 Abs. 2, Abs. 3 i.V.m. § 24 Aufenthaltsgesetz zur vorübergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens sowie Ägypten und Libyen vom 18.07.2014, Nr. 7, siehe http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CCEQFjAAahUKEwiXhf_qkefHAhUQco4KHSITCeE&url=http%3A%2F%2Fwww.proasyl.de%2Ffileadmin%2Ffm-dam%2FNEWS%2F2014%2F2014-07-20_BMI_Anordnung_HAP_10.000-3_Syrien_mit_Anlagen.pdf&usq=AFQjCNGEsC8YYgt5AD2iEzoslzhwNShr1Q&bvm=bv.102022582,d.c2E

[2] RdErl. des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 22.12.2014 – 12230/1-8 (§ 23 Abs. 1 AufenthG),Nr. 4, siehe <http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niedersachsichen-ministeriums/>.

[3] § 12 Abs. 2 AufenthG; AVwV 12.2.5.2.2.

[4] AVwV 12.2.5.2.4.1.

[5] AVwV 12.2.5.2.4.2.

[6] AVwV 12.2.5.2.4.

16.3 Arbeit und Ausbildung

Arbeit

Um als Arbeitnehmer/in arbeiten oder auch um eine betriebliche Ausbildung machen zu können, brauchen Sie grundsätzlich eine Arbeitserlaubnis.

Als Flüchtling mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG haben Sie eine uneingeschränkte und unbefristete Arbeitserlaubnis.^[1] Die Ausländerbehörde schreibt einen entsprechenden Vermerk „*Erwerbstätigkeit gestattet*“ in Ihre Aufenthaltserlaubnis.

Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG haben, gilt Folgendes: Seit Inkrafttreten der neuen Beschäftigungsverordnung (BeschV) am 01.07.2013 muss nach § 31 BeschV die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung einer Arbeitserlaubnis nicht mehr zustimmen, wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen^[2] haben, wozu die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG gehört. Wenn die Ausländerbehörde in Ihre Aufenthaltserlaubnis die Nebenbestimmung „Beschäftigung gestattet“ eingetragen hat, dürfen Sie jede Art von Beschäftigung, also jede Arbeit als Arbeitnehmer/in und jede betriebliche Berufsausbildung etc. ausüben. Sollte diese Nebenbestimmung noch nicht vermerkt sein, wenden Sie sich an die Ausländerbehörde. Die Ausländerbehörde ist verpflichtet, in die Aufenthaltserlaubnis einzutragen, ob Sie arbeiten dürfen (sog. Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit).^[3] Der Erlass des Nds. Innenministerium vom 18.02.2014^[4] bestimmt, dass bei einer Duldung und Aufenthaltsgestattung „*Beschäftigung gestattet*“ eingetragen werden kann, wenn die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung der Arbeitserlaubnis nicht zustimmen muss. Das muss auch bei einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 – 25 AufenthG gelten. Sollte die Ausländerbehörde die Eintragung ablehnen, wenden Sie sich an eine Beratungsstelle. Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG können Sie sich selbst eine Arbeit als Arbeitnehmer/in suchen, sich arbeitslos melden und die Förderangebote der Agentur für Arbeit oder -wenn Sie Arbeitslosengeld II bekommen können (vgl. 16.4)^[5] – der JobCenter in Anspruch nehmen. Wenn Sie Arbeitslosengeld I oder II erhalten, sind Sie verpflichtet, nach Arbeit zu suchen. Die Arbeitsagentur bzw. das JobCenter kann Sie verpflichten, sich auf konkrete Stellen zu bewerben und an Bewerbungstrainings oder bestimmten Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen. Auch wenn die Arbeitszeiten ungünstig sind oder Sie aufgrund Ihrer Ausbildung lieber eine andere Arbeit hätten, dürfen Sie die angebotenen Jobs nicht ohne weiteres ausschlagen. Wenn Sie ohne triftigen Grund eine Arbeit ablehnen, können Ihnen die Sozialleistungen gekürzt oder sogar ganz gestrichen werden. Die Arbeitsagentur bzw. das JobCenter kann Ihre Kosten für Bewerbungen (Bewerbungsmappen, Beglaubigungen, Fotos, Gesundheitszeugnis, Übersetzung von Zeugnissen) übernehmen. Auch Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen können erstattet werden.^[6] Die Arbeitsagentur kann außerdem finanzielle Unterstützung leisten, um Ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern. Dazu zählt zum Beispiel die Kostenübernahme für die Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse,^[7] für Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber^[8] und die Finanzierung einer psychosozialen Beratung oder einer Suchtberatung.^[9] Außerdem werden Qualifizierungsangebote und die berufliche Weiterbildung gefördert.^[10]

- Beantragen Sie die Übernahme z.B. von Bewerbungskosten, bevor Sie diese bezahlt haben. Erkundigen Sie sich nach speziellen Fördermöglichkeiten für Sie.

Rechte als Arbeitnehmer

Als Arbeitnehmer haben Sie gegenüber dem Arbeitgeber bestimmte Rechte. Dazu gehört die Auszahlung des vereinbarten Lohns, die Lohnzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsanspruch, die Einhaltung bestimmter Mindeststandard bei der Dauer der Arbeitszeit pro Tag und beim Arbeitsschutz.

- Wenn Sie Schwierigkeiten mit Ihrem Arbeitgeber haben, können Sie vor dem Arbeitsgericht

klagen. Lassen Sie sich vorher gut beraten, zum Beispiel bei der Gewerkschaft.

Wenn Sie eine Arbeit gefunden haben und Arbeitslosengeld I oder II erhalten, sind Sie verpflichtet, dies der Arbeitsagentur oder dem JobCenter so schnell wie möglich mitzuteilen. Wenn Sie nicht viel verdienen, bekommen Sie einen neuen Bescheid über Ihre Sozialleistungen und weiterhin ergänzende Leistungen. Wenn Sie Ihre Arbeit nicht unverzüglich melden, fordern die Ämter von Ihnen das zu viel gezahlte Geld zurück. Unter Umständen bekommen Sie auch Probleme, weil man Ihnen Betrug vorwirft.

Ausbildung

Der Aufnahme einer Ausbildung steht formal nichts im Wege, Ihre Arbeitserlaubnis bezieht sich auch auf Ausbildungen. Sie müssen sich allerdings überlegen, wie Sie eine Ausbildung finanzieren wollen, denn die Bezahlung einer Ausbildung ist oft schlecht. Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG haben Sie jedoch einen Anspruch auf **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)**.^[11] Die Berufsausbildungsbeihilfe wird zusätzlich zu Ihrem Gehalt als Auszubildende/r gezahlt.

Berufsausbildungsbeihilfe wird während einer beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gewährt. Gefördert wird nur, wer in einer Wohnung ohne seine Eltern lebt. Jugendliche unter 18 Jahren erhalten unter Umständen keine BAB, wenn ihre Ausbildungsstätte in der Nähe der Wohnung der Eltern liegt und die Behörde argumentiert, dass sie auch dort wohnen könnten. Für Verheiratete und Personen mit Kindern spielt die elterliche Wohnung keine Rolle.^[12]

Selbstständigkeit

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG ist Ihnen eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufenthaltsrechtlich generell erlaubt. Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG müssen Sie, wenn Sie sich selbstständig machen wollen, die Erlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit bei der Ausländerbehörde beantragen

Die Ausländerbehörde **kann** die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit erlaubt werden, wenn die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, z.B. eine Gewerbeerlaubnis erteilt wurden oder die Erteilung zugesagt ist.^[13] Nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG^[14] soll die Ausländerbehörde bei der Ermessensentscheidung die folgenden Punkte prüfen:

- Sie erfüllen Ihre Passpflicht.
- Es liegt kein Ausweisungsgrund (z.B. schwere Straftaten) vor.
- Sie können ausreichende Deutschkenntnisse sowie "Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der deutschen Lebensverhältnisse" nachweisen.
- Sie können Ihren Lebensunterhalt durch die Selbstständigkeit voraussichtlich sichern.
- Sie wollen sich an Ihrem Wohnort selbstständig machen, so dass eine eventuell bestehende Wohnsitzauflage (lesen Sie dazu im Kapitel 16.2 den Abschnitt Wohnsitzauflage) nicht geändert werden muss
- Sie haben Ihre „unternehmerischen Fähigkeiten“ dadurch gezeigt, dass Sie in Deutschland schon gearbeitet haben
- die „fachkundigen Körperschaften“ (etwa Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer) haben keine gravierenden Bedenken geäußert.

Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls entscheidet die Ausländerbehörde dann, ob Sie Ihnen die Selbstständigkeit erlaubt, und trägt die Erlaubnis gegebenenfalls in Ihre Aufenthaltserlaubnis ein.

Um den Einstieg in die Selbstständigkeit finanzieren zu können, können Sie von der Arbeitsagentur einen so genannten **Gründungszuschuss** von 300 Euro monatlich erhalten (§§ 93 f SGB III). Der

Gründungszuschuss wird sechs Monate lang zusätzlich zu Ihrem Arbeitslosengeld gezahlt und kann dann noch einmal für neun Monate verlängert werden. Um einen Gründungszuschuss zu erhalten, müssen Sie noch mindestens fünf Monate lang Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben. Außerdem müssen Sie der Arbeitsagentur nachweisen, dass Ihre Gründungsidee tragfähig ist und Sie die dafür benötigten Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

- Vor einer Existenzgründung sollten Sie sich in jedem Fall umfassend bei der Industrie- und Handelskammer, dem Deutschen Hotel und Gaststättenverband, der Handwerkskammer oder anderen kompetenten Stellen beraten lassen. Diese Vereinigungen bieten auch Existenzgründungsseminare an. Gründen Sie nicht übereilt ein Gewerbe. Schließen Sie vor allem erst einen Mietvertrag oder andere Verträge ab, nachdem Sie sich umfassend beraten lassen haben und ein tragfähiges Konzept haben. Es besteht die große Gefahr dauerhafter Verschuldung.

Arbeitsgelegenheiten

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, die wegen des **Krieges in Ihrem Herkunftsland** erteilt wurde, also auch bei **syrischen Bürgerkriegsflüchtlingen** mit einer Aufenthaltserlaubnis nach **§ 23 Abs. 1 AufenthG** erhalten Sie keine Sozialleistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, das sog. „Hartz IV“) sondern Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz**.^[15] Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können Sie, wenn Sie nicht arbeiten, verpflichtet werden, „gemeinnützige Arbeit“ zu leisten (§ 5 AsylbLG). Oft sind dies Putz- oder Aufräumarbeiten im Wohnheim, aber auch andere Arbeiten sind möglich, zum Beispiel Laubharken im städtischen Park. Nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 3 AsylbLG sollen die Arbeitsgelegenheiten zeitlich und räumlich so sein, dass sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden können. Durch diese Formulierung ist klargestellt, dass eine **Vollzeittätigkeit**^[16] sowie eine zeitlich unangemessene Tätigkeit ausgeschlossen sind.^[17] Dabei ist eine Arbeitszeit von 24,5 Stunden nicht offensichtlich rechtswidrig.^[18]

Für diese Arbeit erhalten Sie zusätzlich zu Ihren Sozialleistungen 1,05 Euro pro Stunde. Regulär angestellt werden Sie allerdings nicht. Wenn Sie sich weigern, die angebotene Arbeit auszuführen, oder ohne Entschuldigung fehlen, kann das Sozialamt Ihre Sozialleistungen kürzen.^[19] Gekürzt werden darf im Regelfall nur ein Teil des Barbetrags der Person, die die Arbeit verweigert.^[20] Die Sozialleistungen für Kinder dürfen also wegen verweigerter gemeinnütziger Arbeit nicht gekürzt werden.^[21]

- Wenn es wichtige Gründe dafür gibt, warum Sie eine gemeinnützige Arbeit nicht ausführen können oder wollen (z.B. Krankheit, fehlende gesundheitliche Eignung für die konkrete Tätigkeit, fehlende Betreuungsmöglichkeit für die Kinder oder anderes), teilen Sie das dem Sozialamt so schnell wie möglich mit. Wenn Sie krank sind, sollten Sie ein Attest vorlegen, aus dem Ihre Arbeitsunfähigkeit hervorgeht. Wenn Ihre Sozialleistungen gekürzt wurden, muss die Kürzung wieder aufgehoben werden, sobald Sie Ihre Arbeitsbereitschaft zeigen. Sollten Ihre Sozialleistungen nach Ihrem Eindruck zu Unrecht oder zu stark gekürzt werden oder auch andere Familienangehörige betreffen, wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt oder eine Beratungsstelle.
- Das Sozialamt muss Ihnen mit der Zuweisung der Arbeitsstelle schriftlich Informationen über den Arbeitsort, die Arbeitszeiten sowie eine Beschreibung der konkreten Tätigkeit mitteilen.^[22]
- Die Tätigkeit muss „gemeinnützig“ und „zusätzlich“ sein. Durch die Tätigkeit dürfen also keine regulären Arbeitskräfte eingespart werden, und sie darf nicht dem Profit einer privaten Person oder Firma dienen. Nach der Rechtsprechung^[23] ist der zeitliche Umfang als ein Kriterium für die Beurteilung der Zusätzlichkeit heranzuziehen, wobei eine Tätigkeit bis zu 20 Wochenstunden rechtlich zulässig sein dürfte.

Wenn Sie Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten (siehe Kapitel 9.4) sind Sie nicht mehr zu

gemeinnütziger Arbeit nach § 5 AsylbLG verpflichtet.^[24]

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG erhalten Sie Sozialleistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, das sog. „Hartz IV“) und keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.^[25]

Wenn Sie arbeitslos sind, können Sie vom Jobcenter zu „gemeinnütziger“ Arbeit verpflichtet werden (§ 16d SGB II). Sie können sich auch selbst darum bemühen und bei dem JobCenter danach fragen. Solche Arbeiten sind zum Beispiel Laubharken im städtischen Park, Mitarbeit in gemeinnützigen Vereinen oder Ähnliches. Für diese Arbeit erhalten Sie zusätzlich zu Ihren Sozialleistungen einen geringen Stundenlohn von etwa 1 bis 2 Euro. Dies ist aber keine reguläre Arbeit und Sie sind darüber nicht sozialversichert. Wenn Sie sich weigern, die angebotene Arbeit auszuführen, oder ohne Entschuldigung fehlen, können Ihre Sozialleistungen gekürzt werden. Gekürzt werden darf im Regelfall nur die Sozialleistung der Person, die die Arbeit verweigert, nicht aber die Sozialleistung für Ihre Kinder.

- Wenn es wichtige Gründe dafür gibt, dass Sie eine gemeinnützige Arbeit nicht ausführen können oder wollen (Krankheit, fehlende Betreuungsmöglichkeit für die Kinder oder anderes), teilen Sie das dem JobCenter so schnell wie möglich mit. Wenn Sie krank sind, sollten Sie ein Attest vorlegen, aus dem Ihre Arbeitsunfähigkeit hervorgeht. Wenn Ihre Sozialleistungen gekürzt wurden, muss die Kürzung wieder aufgehoben werden, sobald Sie Ihre Arbeitsbereitschaft zeigen. Sollten Ihre Sozialleistungen zu Unrecht oder zu stark gekürzt werden oder auch andere Familienangehörige betreffen, wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt oder eine Beratungsstelle.

[1] § 23 Abs. 2 S. 5 AufenthG.

[2] §§ 22 – 25a AufenthG

[3] § 4 Abs. 2 S. 2 AufenthG.

[4] Erlass des Nds. Innenministerium vom 18.02.2014, Az. 61.21 – 12232/ 201.

[5] Zu den Voraussetzungen vgl. § 7 Abs. 1 SGB II

[6] Sog. Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 44 SGB III, § 16 Abs. 1 SGB II.

[7] Sog. Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 44 SGB III, § 16 Abs. 1 SGB II.

[8] §§ 88 ff SGB III.

[9] § 16a SGB II.

[10] §§ 45; 81 SGB III, § 16 Abs. 1 SGB II.

[11] § 59 Abs. 1 SGB III, § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG

[12] § 60 SGB III.

[13] § 21 Abs. 6 AufenthG.

[14] AVwV 21.6.

[15] § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II, § 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG.

[16] BVerwG, Urt. vom 13.10.1983, Az. 5 C 67/82, Gesetzesbegründung BT Drucksache 12/4451 vom 02. 03. 93, S. 9 zu § 4 AsylbLIG a.F..

[17] GK AsylbLG Stand Juni 2005, § 5 AsylbLG Rn. 36 ff.

[18] OVG NRW, Beschluss vom 14.07.2000, Az. 16 B 605/00.

[19] § 5 Abs. 4 AsylbLG.

[20] Vgl. SG Oldenburg, Beschluss vom 21.03.13, Az. S 26 AY 12/13 ER; VG Aachen, Urteil vom 29.11.01, Az. 1 K 2736/97.

[21] VG Köln, Urteil vom 24.10.01, Az. 21 K 1159/99.

[22] Vgl. VG Aachen, Urteil vom 27.12.2000, Az. 1 L 1230/00.

[23] LSG Nds., Beschluss vom 04.07.2014, Az. L 8 AY 71/14 B.

[24] Vgl. § 2 Abs. 1 AsylbLG.

[25] Vgl. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II, § 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG.

16.4 Soziale Sicherung

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, die wegen des Krieges in Ihrem Herkunftsland erteilt wurde, also auch bei **syrischen Bürgerkriegsflüchtlingen** mit einer Aufenthaltserlaubnis nach **§ 23 Abs. 1 AufenthG** erhalten Sie keine Sozialleistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, das sog. „Hartz IV“) sondern Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz**. [1] Lesen Sie daher weiter unter a)

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG erhalten Sie Sozialleistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, das sog. „Hartz IV“) und keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. [2] Lesen Sie daher weiter unter b)

a) Bei Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG wegen des Krieges in Ihrem Herkunftsland: Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Wenn ein Verwandter eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben hat (was nach der Anordnung erforderlich war), bedeutet das, dass der Verwandte verpflichtet ist, alle Kosten für Ihren Lebensunterhalt und den Wohnraum zu übernehmen. Die Verpflichtungserklärung umfasst aber – anders als früher – **nicht mehr die Kosten für Leistungen bei Krankheit**, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4, 6 AsylbLG. Sie selbst haben aber trotz der Verpflichtungserklärung gegenüber dem Sozialamt einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Wenn Sie aber Leistungen für Ihren Lebensunterhalt und den Wohnraum etc. [3] erhalten, ist damit zu rechnen, dass das Sozialamt diese Kosten von dem Ihrem Verwandten erstattet bekommen möchte.

Wenn Ihr Arbeitseinkommen nicht ausreicht, haben Sie einen Anspruch auf Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG): Entweder “Grundleistungen” nach §§ 3-7 AsylbLG oder – nach 15 Monaten Leistungsbezug – Sozialleistungen nach § 2 AsylbLG (analog der normalen Sozialhilfe nach SGB XII). Etwas anderes gilt, wenn Sie sozialversicherungspflichtig gearbeitet haben und arbeitslos sind. Dann bekommen Sie unter bestimmten Bedingungen für eine kurze Zeit Arbeitslosengeld I. Einen darauf folgenden Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben Sie nicht (§ 7 SGB II). Ihre Rechte auf ALG I oder Sozialleistungen nach dem AsylbLG werden im Folgenden genau erklärt.

Absicherung bei Arbeitslosigkeit (ALG I)

Bei Arbeitslosigkeit haben Sie unter Umständen Anspruch auf Arbeitslosengeld I (ALG I). Das gilt, wenn Sie

- innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren,
- sich darum bemühen, wieder Arbeit zu erhalten
- den Vermittlungsbemühungen der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung stehen

- arbeitslos gemeldet sind.[4]

Um ALG I zu erhalten, müssen Sie sich rechtzeitig bei der Arbeitsagentur Arbeit suchend gemeldet haben. Dafür haben Sie, wenn Sie von Ihrer Kündigung bzw. dem Ende Ihres Arbeitsverhältnisses erfahren, nur drei Tage Zeit (§ 38 SGB III). Melden Sie sich später, müssen Sie damit rechnen, dass Ihnen die Leistungen für die ersten sieben Tage gestrichen werden (§ 159 SGB III). ALG I wird nicht rückwirkend gezahlt, sondern frühestens ab dem Tag Ihrer Meldung als Arbeit suchend.

Das ALG I beträgt 67% Ihres Nettolohns, wenn Sie Kinder haben, und 60% ohne Kinder.[5] Die Dauer des ALG I beträgt normalerweise zwischen sechs und zwölf Monaten und ist davon abhängig, wie lange Sie innerhalb der letzten zwei Jahre gearbeitet haben. Personen ab 50 Jahre können bis zu 15 Monate, Personen ab 55 Jahre bis zu 18 Monate und Personen ab 58 Jahre bis zu 24 Monate lang ALG I erhalten, wenn sie Beschäftigungszeiten bis zu vier Jahren vorweisen können.[6] Liegt Ihr Anspruch auf ALG I niedriger als die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, werden diese ergänzend gezahlt. Nach Ablauf der Bezugszeit von ALG I erhalten Sie nicht, wie die meisten anderen Arbeitslosen, ALG II, sondern nur Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

- Um (nach dem Ende von ALG I oder währenddessen) Sozialleistungen nach AsylbLG zu erhalten, müssen Sie rechtzeitig einen Antrag beim Sozialamt stellen.

Sozialleistungen nach §§ 3-7 AsylbLG Sie erhalten 15 Monate die Grundleistungen nach §§ 3-7 AsylbLG. Insgesamt ist die Höhe dieser Leistungen niedriger als der Regelbedarf im SGB II. Das liegt daran, dass bestimmte Positionen aus dem Regelbedarf herausgerechnet worden sind, weil sie entweder zusätzlich erbracht werden müssen (wie Hausrat) oder für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG nicht anfallen (etwa Rezeptgebühren, wenn Leistungen zur Gesundheitsversorgung nach § 4 AsylbLG erbracht werden). In Niedersachsen erhalten Sie gegenwärtig (2015) die folgenden Grundleistungen[7]:

- Einen **Geldbetrag**[8] für Lebensmittel, Kleidung, Hygieneartikel und alles sonst Notwendige insgesamt in folgender Höhe: 216 Euro monatlich für Alleinstehende, 194 Euro, wenn Sie mit Ihrem Partner zusammenleben, 174 Euro für Erwachsene ohne eigenen Haushalt, 198 Euro für Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren, 157 Euro für Kinder zwischen sechs und 13 Jahren und 133 Euro für Kinder bis einschließlich fünf Jahren[9] und
- einen **Bargeldbetrag** in folgender Höhe: 143 Euro monatlich für Alleinstehende, 129 Euro, wenn Sie mit Ihrem Partner zusammenleben, 113 Euro für Erwachsene ohne eigenen Haushalt, 85 Euro für Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren, 92 Euro für Kinder zwischen sechs und 13 Jahren und 84 Euro für Kinder bis einschließlich fünf Jahren[10] – wie bei der Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung.
- Eine Unterkunft, Heizung und Hausrat wird Ihnen als Sachleistung zur Verfügung gestellt oder Sie erhalten hierfür einen Geldbetrag.

Für andere Bedarfe, die durch diese Grundleistungen nicht gedeckt werden, können nach § 6 AsylbLG Leistungen insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unbedingt notwendig, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Hierzu gehören die Kosten für die Beschaffung ausländischer Dokumente, Dolmetscherkosten für eine Therapie, Eingliederungsleistungen für Menschen mit Behinderungen, Leistungen für Rehabilitation und bei Pflegebedürftigkeit sowie Mehrbedarfe z. B. bei Schwangerschaft und für Alleinerziehende .[11]

Ernährung

Eine gesunde Ernährung muss Ihnen möglich sein. Auch sollen religiöse und durch Schwangerschaft oder Krankheit bedingte besondere Ernährungsgewohnheiten bei der Versorgung

beachtet werden. Wenn Ihnen das nicht möglich ist, stellen Sie einen schriftlichen “Antrag auf besondere Ernährung nach § 6 AsylbLG” bei Ihrem Sozialamt. Begründen Sie Ihren Antrag (z.B. Schwangerschaft, Diabetes, Neurodermitis, usw.).

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen: [\[12\]](#)

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von einem Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Die Kosten für kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

Höhere Leistungen nach § 2 AsylbLG

Wenn Sie sich 15 Monate ohne wesentliche Unterbrechungen in Deutschland aufgehalten haben, [\[13\]](#) erhalten Sie nach § 2 AsylbLG Leistungen analog dem SGB XII, also Sozialhilfe wie Deutsche. Diese Umstellung muss automatisch erfolgen. Falls das Sozialamt diese Umstellung nicht automatisch gemacht haben sollte und Sie deshalb länger als 15 Monate Grundleistungen erhalten haben, können Sie rückwirkend eine Nachzahlung der Leistungen nach § 2 AsylbLG beantragen (Antrag auf Überprüfung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes, auch wenn er unanfechtbar geworden ist, gemäß § 44 SGB X).

Minderjährige Kinder erhalten Leistungen analog dem SGB XII, wenn sie selbst 15 Monate ohne wesentliche Unterbrechungen in Deutschland leben. Unabhängig davon erhalten sie diese Leistungen ohne Wartezeit auch dann, wenn sie mit ihren Eltern oder einem Elternteil zusammenleben und mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft diese Leistungen erhält. [\[14\]](#)

Vom Arbeitslosengeld II (“ALG II”, auch “Hartz IV” genannt) sind Sie ausgeschlossen (§ 7 Abs. 1 SGB II). Die Leistungen nach § 2 AsylbLG orientieren sich an der “Sozialhilfe” nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII). Es gelten seit Januar 2014 folgende Leistungen nach § 2 AsylbLG: [\[15\]](#)

- Regelbedarfsstufe 1 – Alleinlebende: 399 Euro
- Regelbedarfsstufe 2 – Paare/Bedarfsgemeinschaften: 360 Euro
- Regelbedarfsstufe 3 – Erwachsene im Haushalt anderer: 320 Euro
- Regelbedarfsstufe 4 – Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 302 Euro
- Regelbedarfsstufe 5 – Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 267 Euro
- Regelbedarfsstufe 6 – Kinder von 0 bis 6 Jahre: 234 Euro

Zusätzlich übernimmt das Sozialamt die Kosten für Unterkunft und Heizung: Bezahlt wird die “angemessene” Miete für eine Wohnung inkl. der Heizkosten und der Kosten für Warmwasser, jedoch nicht die Kosten für Strom. [\[16\]](#) Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim Mieterverein, bis zu welcher Höhe das Sozialamt die Miete für eine Wohnung für Sie (und Ihre Familie) übernehmen muss. In bestimmten Lebenslagen erhöhen sich die Regelsätze um einen **Mehrbedarfszuschlag: [\[17\]](#)**

- bei Alleinerziehenden mit einem oder mehreren Kindern,
- bei Schwangeren ab der 13. Woche,
- bei Kranken, die sich in besonderer Weise kostenaufwändig ernähren müssen (z.B. Krebserkrankung, HIV, schwere chronische Magen- oder Darmerkrankung, Leber- oder

- Nierenerkrankung),
- bei dauerhaft erwerbsunfähigen, anerkannten Schwerbehinderten mit Ausweis G.

Zusätzlich kann man auf Antrag einmalige Beihilfen erhalten,[\[18\]](#) so für Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt (Kleidung, Kinderwagen, Kinderbett usw.), Erstausrüstungen an Möbeln und Hausrat (wenn erstmals eine Wohnung bezogen wird, bzw. die beantragten Gegenstände bisher nicht vorhanden waren).

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:
[\[19\]](#)

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von einem Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Für Minderjährige die Kosten für kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

Anstelle der bisher vom Sozialamt gewährten Krankenscheine erhalten Sie auf Kosten des Sozialamts eine Krankenversichertenkarte (Chipkarte) von einer gesetzlichen Krankenkasse Ihrer Wahl (§ 264 SGB V). Sie haben damit einen uneingeschränkten Anspruch auf Krankenbehandlung wie deutsche Versicherte auch (vgl. 10.5).

b) Bei Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG: Leistungen nach dem SGB II

Welche Sozialleistungen Sie erhalten können, hängt von Ihrer persönlichen Lage ab. Wenn Sie bereits längere Zeit gearbeitet haben, erhalten Sie unter Umständen das so genannte Arbeitslosengeld I (ALG I). Haben Sie keinen Anspruch nach ALG I, sind aber zwischen 15 Jahren und dem Renteneintrittsalter und arbeitsfähig, erhalten Sie Leistungen der “Grundsicherung für Arbeitssuchende” nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), das so genannte “Arbeitslosengeld II” (ALG II). Ältere Menschen und dauerhaft erwerbsunfähige Erwachsene erhalten die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Wenn Sie grundsätzlich erwerbsfähig, aber längere Zeit krank sind, erhalten Sie Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Die Leistungen nach SGB II und XII sind in der Höhe weitgehend identisch.

Absicherung bei Arbeitslosigkeit (ALG I)

Bei Arbeitslosigkeit haben Sie unter Umständen Anspruch auf Arbeitslosengeld I (ALG I). Das gilt, wenn Sie

- innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren,
- sich darum bemühen, wieder Arbeit zu erhalten,
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen
- arbeitslos gemeldet sind.[\[20\]](#)

Das ALG I beträgt 67% Ihres Nettolohns, wenn Sie Kinder haben, und 60% ohne Kinder.[\[21\]](#) Die Dauer des ALG I beträgt normalerweise zwischen sechs und zwölf Monaten und ist davon abhängig, wie lange Sie innerhalb der letzten zwei Jahre gearbeitet haben. Personen ab 50 Jahre können bis zu bis zu 15 Monate, Personen ab 55 Jahre bis zu 18 Monate und Personen ab 58 Jahre bis zu 24 Monate lang ALG I erhalten, wenn Sie Beschäftigungszeiten bis zu vier Jahren vorweisen können.[\[22\]](#) Liegt Ihr Anspruch auf ALG I niedriger als der ALG II, wird dieses ergänzend gezahlt.

- Um ALG I zu erhalten, müssen Sie sich rechtzeitig bei der Arbeitsagentur Arbeit suchend gemeldet haben. Dafür haben Sie, wenn Sie von Ihrer Kündigung bzw. dem Ende Ihres Arbeitsverhältnisses erfahren, nur drei Tage Zeit (§ 38 SGB III). Melden Sie sich später, müssen Sie damit rechnen, dass Ihnen die Leistungen für die ersten sieben Tage gestrichen werden (§ 159 SGB III). ALG I wird nicht rückwirkend gezahlt, sondern frühestens ab dem Tag Ihrer Meldung als Arbeit suchend.

Arbeitslosengeld II (ALG II)

Das ALG II, umgangssprachlich auch “Hartz IV” genannt, erhalten Sie auch, wenn Sie noch nie gearbeitet haben.[\[23\]](#) Es kommt auch nicht darauf an, ob Sie einen eingeschränkten Arbeitsmarktzugang haben oder ohne Einschränkungen arbeiten dürfen.

Das ALG II besteht aus einem Regelsatz für Ernährung, Kleidung, Hausrat und persönliche Bedürfnisse sowie eventuell einem Zuschuss wegen Mehrbedarfs. Zusätzlich werden die Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen. Sie erhalten diese Leistung, wenn Ihr Einkommen und Vermögen nicht ausreicht.

Wenn Sie Arbeitseinkommen oder Vermögen haben, wird dies zum großen Teil angerechnet.[\[24\]](#) Bis zu 150 Euro im Lebensjahr, mindestens jedoch 3.100 Euro pro Person, zuzüglich 750 Euro pro Person dürfen Sie als Vermögen besitzen. Ein Freibetrag von 3.100 Euro gilt auch für jedes Kind. In diesem Fall erhalten Sie weniger oder gar kein ALG II. Wohnen Sie mit anderen, zum Beispiel Großeltern oder Partner/in, zusammen, dann vermutet das JobCenter unter bestimmten Voraussetzungen[\[25\]](#), dass Sie gemeinsam wirtschaften, und rechnet das Einkommen aller Haushaltsangehörigen zusammen. Folgende Leistungen werden im Jahr 2015 gewährt:[\[26\]](#)

- Regelbedarfsstufe 1 – Alleinlebende/Alleinerziehende: 399 Euro
- Regelbedarfsstufe 2 – Paare/Bedarfgemeinschaften: 360 Euro
- Regelbedarfsstufe 3 – Erwachsene im Haushalt anderer: 320 Euro
- Regelbedarfsstufe 4 – Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 302 Euro
- Regelbedarfsstufe 5 – Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 267 Euro
- Regelbedarfsstufe 6 – Kinder von 0 bis 6 Jahre: 234 Euro

Einen Mehrbedarfzuschuss[\[27\]](#) gibt es für Alleinerziehende, die ein Kind unter 7 Jahren oder mehrere Kinder unter 16 Jahren haben (143,64 Euro). Alternativ dazu erhalten Sie einen Mehrbedarfzuschlag von 48,88 Euro pro Kind, falls dies für Sie günstiger ist, maximal beträgt der Mehrbedarfzuschlag für alle Kinder 239,40 Euro. Werdende Mütter erhalten 67,83 Euro Mehrbedarfzuschlag, falls sie ohne Partner leben, oder 61,20 Euro, falls sie mit Partner leben.[\[28\]](#) Auch Menschen mit Behinderung oder einer Erkrankung, die eine kostenaufwändige Ernährung erfordert, können oft einen Mehrbedarfzuschlag beanspruchen.[\[29\]](#) Daneben können Sie in wenigen Fällen einen Antrag auf “einmalige Beihilfen” stellen, insbesondere für die erste Möblierung einer Wohnung und die Erstausrüstung eines Babys oder nachgezogenen Kindes.[\[30\]](#) Unter bestimmten Bedingungen kann das JobCenter auch Mietschulden als “einmalige Beihilfe” übernehmen.[\[31\]](#)

Zu den Kosten für die Unterkunft[\[32\]](#) gehören Miete, Heiz- und Betriebskosten sowie die Kosten für die Warmwasserversorgung. Auch wenn nach der jährlichen Abrechnung Nachzahlungen fällig werden, werden diese vom Jobcenter übernommen. Ebenso die Kosten für mietvertraglich vorgeschriebene Renovierungen (ggf. jedoch in Eigenarbeit, d.h. nur die Materialkosten). Die Mietkosten sind allerdings begrenzt: In Abhängigkeit von der Zahl der Familienmitglieder und den örtlichen Gegebenheiten erstattet das Sozialamt die Miete nur bis zu einer Höchstgrenze.[\[33\]](#) Wenn beispielsweise ein Jugendlicher aus Ihrer Wohnung auszieht, kann es geschehen, dass das JobCenter nicht mehr sämtliche Mietkosten bezahlt und Sie auffordert, sich eine kleinere Wohnung zu suchen. Arbeitslose junge Menschen unter 25 Jahren, die aus der Wohnung der Eltern ausziehen, erhalten keine soziale Unterstützung für die Wohnung und nur noch 80 Prozent des Arbeitslosengeldes II, wenn die JobCenter dem Auszug nicht vorher zugestimmt hat (§ 22 Abs. 5 SGB II, § 20 Abs. 3

SGB II).

- Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim Mieterverein, bis zu welcher Höhe das JobCenter die Miete für eine Wohnung für Sie und Ihre Familie übernehmen muss.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche nach § 28 SGB II Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von 1,00 Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Bei Minderjährigen die Kosten für gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

Soziale Leistungen im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und Krankheit

Alte Menschen ab 65 Jahren und Erwerbsunfähige haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Wenn Sie 65 Jahre oder älter sind, oder dauerhaft nicht in der Lage sind zu arbeiten, erhalten Sie nach dem Vierten Kapitel des SGB XII die so genannte "Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung". Sind Sie nur vorübergehend krank (länger als sechs Monate, jedoch nicht auf Dauer) und stehen den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur aber nicht zur Verfügung,[\[34\]](#) erhalten Sie soziale Leistungen nach dem dritten Kapitel des SGB XII.

Die Leistungen sind in beiden Fällen im Wesentlichen gleich.[\[35\]](#) Sie umfassen 2015:[\[36\]](#)

- Regelbedarfsstufe 1 – Alleinlebende/Alleinerziehende: 399 Euro
- Regelbedarfsstufe 2 – Paare/Bedarfsgemeinschaften: 360 Euro
- Regelbedarfsstufe 3 – Erwachsene im Haushalt anderer: 320 Euro
- Regelbedarfsstufe 4 – Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 302 Euro
- Regelbedarfsstufe 5 – Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 267 Euro
- Regelbedarfsstufe 6 – Kinder von 0 bis 6 Jahre: 234 Euro

Zusätzlich übernimmt das Sozialamt die Kosten für Unterkunft und Heizung: Bezahlt wird die "angemessene" Miete für eine Wohnung inkl. der Heizkosten und der Kosten für Warmwasser, jedoch nicht die Kosten für Strom. Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim Mieterverein, bis zu welcher Höhe das Sozialamt die Miete für eine Wohnung für Sie (und Ihre Familie) übernehmen muss.

In bestimmten Lebenslagen erhöhen sich die Regelsätze (bei Alleinerziehenden, bei Schwangeren ab der 12. Woche, bei Kranken, die sich in besonderer Weise ernähren müssen oder bei Schwerbehinderten mit dem Ausweis G).[\[37\]](#)

Zusätzlich kann man auf Antrag einmalige Beihilfen erhalten, zum Beispiel für die Erstausrüstung des neuen Babys oder die Erstausrüstung für die Wohnung.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von einem Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro

im zweiten Schulhalbjahr

- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Bei Minderjährigen die Kosten für gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

[1] § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II, § 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG.

[2] Vgl. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II, § 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG.

[3] § 3 AsylbLG.

[4] §§ 137 f; 142 f SGB III.

[5] § 149 SGB III.

[6] § 157 Abs. 2 SGB III.

[7] § 3 Abs. 2 AsylbLG.

[8] Geldleistungen sind vorrangig. Nur soweit es nach den Umständen erforderlich ist, können Leistungen in Form von Wertgutscheinen oder von Sachleistungen gewährt werden. (§ 3 Abs. 2 AsylbLG)

[9] Bekanntmachung über die Höhe der Leistungssätze nach § 14 des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Zeit ab 1. März 2015 vom 16. Januar 2015 (BGBl. I S. 25).

[10] Bekanntmachung über die Höhe der Leistungssätze nach § 14 des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Zeit ab 1. März 2015 vom 16. Januar 2015 (BGBl. I S. 25).

[11] Zu weiteren Einzelheiten vgl. Claudius Voigt, Arbeitshilfe Überblick zu den Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz zum 1. März 2015, Hrsg. Der Paritätische Gesamtverband, S. 10 f.

[12] § 3 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. §§ 34, 34a, 34b SGB XII.

[13] Nach § 2 AsylbLG setzt der Erhalt von Leistungen analog dem SGB XII außerdem voraus, dass die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst wurde. Diese Voraussetzung ist bei Asylsuchenden immer erfüllt, da sie auf die Dauer des Asylverfahrens nicht **rechtsmissbräuchlich** beeinflussen können.

[14] § 2 Abs. 3 AsylbLG.

[15] Anlage (zu § 28 SGB XII) Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB XII;
https://dejure.org/gesetze/SGB_XII/Anlage.html.

[16] § 2 AsylbLG; § 35 SGB XII.

[17] § 2 AsylbLG; § 30 SGB XII.

[18] § 2 AsylbLG; § 31 SGB XII.

[19] § 2 AsylbLG; § 34 SGB XII.

[20] §§ 137 f; 142 f SGB III.

[21] § 149 SGB III.

[22] § 157 Abs. 2 SGB III.

[23] § 7 Abs. 1 SGB II.

[24] §§ 11; 12 SGB II.

[25] § 7 Abs. 3a SGB II.

[26] BMAS

<http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/2-teaser-artikelseite-arbeitslosengeld-2-sozialgeld.html#doc162312bodyText2>

[27] § 21 Abs. 3 SGB II.

[28] § 21 Abs. 2 SGB II.

[29] § 21 Abs. 4, 5 SGB II.

[30] § 24 Abs. 1, 3 SGB II.

[31] § 22 Abs. 8 SGB II.

[32] § 22 SGB II.

[33] Vgl. zu der jeweiligen Höchstgrenze in den einzelnen Orten die bundesweiten kommunalen Verwaltungsanweisungen zum SGB II <http://www.harald-thome.de/oertliche-richtlinien.html>.

[34] Den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur steht man zur Verfügung, wenn man u.a. pro Woche 15 Stunden unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarkts arbeiten kann (§ 138 Abs. 5 SGB III).

[35] Vgl. §§ 27 ff SGB XII.

[36] Anlage (zu § 28 SGB XII) Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB XII; http://dejure.org/gesetze/SGB_XII/Anlage.html

[37] § 30 SGB XII.

16.5 Medizinische Versorgung

Wenn Sie nicht arbeiten und über das Arbeitsverhältnis krankenversichert sind, [1] richtet sich Ihre medizinische Versorgung nach Ihrem Sozialleistungsbezug:

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, die wegen des Krieges in Ihrem Herkunftsland erteilt wurde, also auch bei **syrischen Bürgerkriegsflüchtlingen** mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG erhalten Sie keine Sozialleistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, das sog. „Hartz IV“) sondern Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz**. [2] Lesen Sie daher weiter unter a)

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG erhalten Sie Sozialleistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, das sog. „Hartz IV“) und keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. [3] Lesen Sie daher weiter unter b)

a) Bei Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG wegen des Krieges in Ihrem Herkunftsland: Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Wenn ein Verwandter eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben hat umfasst diese aber – anders als früher – **nicht mehr die Kosten für Leistungen bei Krankheit**, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4, 6 AsylbLG. Das bedeutet, dass das Sozialamt, wenn es Ihnen diese Leistungen gewährt, die Kosten nicht von Ihrem Verwandten erstattet erhalten kann.

Im Asylbewerberleistungsgesetz (§ 4 AsylbLG, § 6 AsylbLG) ist auch die Krankenversorgung geregelt:

- Medizinische Versorgung, (zahn-)ärztliche Hilfe und sonstige erforderlichen Leistungen müssen bei allen akuten oder akut behandlungsbedürftigen Erkrankungen gewährt werden.
- Medizinische Versorgung, (zahn-)ärztliche Hilfe und sonstige erforderlichen Leistungen müssen bei allen mit Schmerzen verbundenen Erkrankungen gewährt werden.

- Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, wenn dies “unaufschiebbar” (das heißt jetzt unmittelbar notwendig) ist.
- Bei Schwangerschaft und Geburt erhalten Frauen alle auch für Deutsche üblichen medizinischen Leistungen bei Arzt und Krankenhaus, sämtliche Vorsorgeuntersuchungen für Mutter und Kind, Hebammenhilfe, Medikamente und Heilmittel.
- „Sonstige“ medizinische Leistungen müssen gewährt werden, wenn dies “zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich” ist.

Die Regelungen zur medizinischen Versorgung machen in der Praxis oft Schwierigkeiten. Manche Ärzte tun nicht alles, was nötig wäre. Damit der Arzt Sie behandelt, müssen Sie in der Regel einen Krankenschein vorlegen. Manche Sozialämter lehnen Anträge ab oder schicken Flüchtlinge, die um einen Krankenschein bitten, wieder weg, weil sie meinen, dass die Krankheit nicht akut, sondern chronisch sei. Probleme gibt es vor allem mit Heil- und Hilfsmitteln wie Brillen, Hörgeräten, Prothesen, Rollstühlen, aber auch Medikamenten und Operationen.

Die folgenden Argumente sprechen für eine Gewährung der Behandlung:

- Die meisten chronischen Krankheiten sind auch gleichzeitig schmerzhaft, viele können sich akut verschlechtern, wenn keine Behandlung erfolgt (z.B. Diabetes oder eine Gehbehinderung). Deshalb sind solche dauerhaften Krankheiten auch vom Arzt zu behandeln.
- Ein Zahnersatz ist “unaufschiebbar”, wenn Folgeschäden drohen. Das heißt, wenn ohne Behandlung weitere Zähne verloren gehen können oder eine Magenerkrankung droht, weil Sie nicht mehr richtig kauen können.
- Die Verweigerung von Krankenscheinen durch das Sozialamt ist rechtswidrig, weil der/die Sozialamtsmitarbeiter/in nicht beurteilen kann, ob eine akute Erkrankung vorliegt und was zur Sicherung der Gesundheit “unerlässlich” ist. Die Diagnose durch einen Arzt muss in jedem Fall möglich sein.
- Viele “sonstige” Leistungen können für die Gesundheit unerlässlich sein: Zum Beispiel Mehrkosten für besondere Ernährung bei Schwangerschaft oder bestimmten Krankheiten, Versorgung und Pflege von Behinderten und Pflegebedürftigen, Psychotherapie (zum Beispiel nach Kriegserfahrungen, Folter oder Vergewaltigung), Reha-Maßnahmen nach Schlaganfall oder Unfall; Fahrtkosten, wenn sonst keine Möglichkeit besteht, zum Arzt oder Krankenhaus zu gelangen und anderes.
- Um bestimmte Leistungen zu erhalten, tragen Sie beim Sozialamt gute Gründe vor (dass Sie Schmerzen haben, dass die Krankheit jetzt akut ist, dass Ihre Erkrankung sich verschlimmert, wenn nicht behandelt wird, warum eine bestimmte Leistung für die Gesundheit unerlässlich ist).
- In bestimmten Fällen kann ein Attest oder Gutachten helfen, einen Anspruch beim Sozialamt durchzusetzen: Zum Beispiel wenn die Schule oder eine Logopädin bescheinigt, dass ein Kind ein Hörgerät braucht, um in seiner sprachlichen und geistigen Entwicklung nicht geschädigt zu werden. Oder wenn ein Arzt bescheinigt, dass eine Brille notwendig ist, weil jemand sonst im Straßenverkehr erheblich gefährdet ist.
- Rechtlich kann eine Gewährung der Behandlung zum einen auch auf den **Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** (IPwskR) gestützt werden, nach dessen Art. 12 Abs. 1 die Vertragsstaaten das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit anerkennen [4].
- Wenn Ihnen ärztliche Hilfe, Heil- oder Hilfsmittel verweigert werden, können Sie beim Sozialamt dagegen Widerspruch einlegen. [5] Dann muss die Entscheidung noch einmal überprüft werden. Sie haben einen Monat, bei nur mündlicher Ablehnung ein Jahr Zeit, um einen Widerspruch einzulegen. [6] Haben Sie einen schriftlichen Bescheid bekommen, steht an dessen Ende in einer Rechtsmittelbelehrung, in welcher Frist Sie bei welcher Stelle

Widerspruch einlegen können. Eine Beratungsstelle hilft Ihnen, einen schriftlichen Widerspruch zu verfassen. Wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird, können Sie sich an das Sozialgericht wenden und eine Klage einlegen. Wenden Sie sich hierzu an eine/n Rechtsanwalt/wältin oder eine Beratungsstelle. In dringenden Fällen kann das Gericht auch sofort (gleichzeitig mit dem Widerspruch) eingeschaltet werden und muss innerhalb von wenigen Tagen vorläufig entscheiden. Dafür müssen Sie zusätzlich einen "Eilantrag" an das Gericht stellen und begründen, warum eine Entscheidung sofort notwendig ist (zum Beispiel weil Ihnen schwere Schäden drohen, wenn eine Krankheit nicht sofort behandelt wird).

- Wenn Sie sich Sorgen wegen einer Erkrankung machen oder Schmerzen haben, aber eine Behandlung abgelehnt wird, können Sie auch in das nächste Krankenhaus gehen. Dort muss man Sie zumindest untersuchen und eine Diagnose stellen.
- Wenn Sie medizinische Leistungen erhalten werden, darf von Ihnen kein Geld für Zuzahlungen (zum Beispiel "Zuzahlung" für ein Medikament) verlangt werden. Weisen Sie die Arztpraxis, die Apotheke oder das Krankenhaus darauf hin, dass das Sozialamt alle Kosten zu 100% übernimmt. Verlangen Sie bereits geleistete Zuzahlungen wieder zurück! Wird die Rückzahlung verweigert, wäre das Betrug, weil der Arzt/die Apotheke/das Krankenhaus zu seinem Vorteil doppelt abkassiert: von Ihnen die Zuzahlung und vom Sozialamt noch einmal 100 % der Kosten.
- **Das Bremer Modell: Krankenversorgung mit Gesundheitskarte** Auch in Niedersachsen besteht für die einzelnen Kommunen, die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständig sind, die Möglichkeit, mit einer Krankenkasse einen Vertrag nach § 264 Abs. 1 SGB V abzuschließen, wonach Sie eine Gesundheitskarte erhalten und damit direkt zum Arzt gehen können, ohne vorher einen Antrag beim Sozialamt stellen zu müssen.^[7] Es wäre wünschenswert, wenn die Nds. Kommunen dieses seit langem in Bremen und Hamburg und inzwischen auch in NRW praktizierte Modell übernehmen würden.

Bessere medizinische Versorgung nach 15 Monaten

Wenn Sie schon 15 Monate Leistungen nach dem AsylbLG erhalten haben, können Sie Leistungen nach § 2 AsylbLG beanspruchen (siehe Kapitel 16.4). Dies wirkt sich auch auf die Krankenversorgung aus.

Nach § 2 AsylbLG erhalten Sie die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche. Sie gelten zwar streng genommen nicht als Krankenversicherte, erhalten aber eine Versicherungskarte und bekommen alle Leistungen, auf die auch deutsche Versicherte einen Anspruch haben, von der von Ihnen gewählten gesetzlichen Krankenkasse (§ 264 SGB V). Die Kasse holt sich das Geld anschließend vom Sozialamt zurück. Leistungen der Pflegeversicherung erhalten Sie allerdings nicht über die Krankenkasse. Diese können Sie gegebenenfalls beim Sozialamt beantragen.

Von den Krankenkassen nicht bezahlt werden Brillen und nicht verschreibungspflichtige Medikamente, Dolmetscher- und Fahrtkosten. Ausnahmen gelten für Kinder.

- Wenn Sie mit einer Entscheidung der Krankenkasse nicht einverstanden sind, legen Sie schriftlich "Widerspruch" ein.^[8] Der Widerspruch richtet sich dann direkt gegen die Krankenkasse (nicht mehr gegen das Sozialamt). Haben Sie einen schriftlichen Bescheid bekommen, steht an dessen Ende in einer Rechtmittelbelehrung, in welcher Frist Sie bei welcher Stelle Widerspruch einlegen können. In dringenden Fällen können Sie gleichzeitig einen Eilantrag beim Sozialgericht einreichen. Wird der Widerspruch zurückgewiesen, können Sie eine Klage beim Sozialgericht einreichen. Sie sind nach dem Gesetz zu bestimmten Zuzahlungen verpflichtet. Dazu gehören eine Beteiligung an Medikamenten (pro Medikament bis zu 10 Euro in der Apotheke) und anderen Leistungen (zum Beispiel bei Krankenhausaufenthalten oder für spezielle, nicht von der Kasse getragene

Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft und anderes). Für Kinder und Jugendliche fallen keine Zuzahlungen an.^[9] Für Empfänger von Leistungen nach § 2 AsylbLG i.V. m. SGB XII gilt die Höchstgrenze von 2% des Regelsatzes. Das heißt: 2% von 12 x 391 Euro = 95,76 Euro pro Jahr. Der Betrag gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten Bedingungen eine Grenze von 1% = 47,88 Euro pro Jahr.

- Sammeln Sie alle Zuzahlungsquittungen Ihrer Familie. Wenn der Betrag von 95,76 Euro erreicht ist, muss die Krankenkasse Ihnen bescheinigen, dass Sie für den Rest des Jahres von weiteren Zuzahlungen befreit sind und Ihnen bereits zu viel gezahlte Beträge zurückzahlen. Stellen Sie dazu einen Antrag und fügen Sie die Quittungen bei.

Krankenversicherung für Arbeitnehmer Wenn Sie eine gemeinnützige Arbeit ausüben oder als Arbeitnehmer als „geringfügig Beschäftigter“ einen Minijob haben und weniger als 450 Euro im Monat verdienen, sind Sie nicht sozialversicherungspflichtig und es ändert sich an Ihrer Krankenversorgung nichts.

Wenn Sie als Arbeitnehmer eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (für mehr als 450 Euro im Monat) ausüben, werden Ihnen vom Lohn prozentuale Zahlungen in die Sozialversicherungen (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) abgezogen. Sie werden reguläres Mitglied einer Krankenkasse. Sie erhalten eine Versicherungskarte und alle gesetzlichen Krankenkassenleistungen. Das gilt auch für den Fall, dass Sie wegen geringen Einkommens noch ergänzende Sozialleistungen nach AsylbLG erhalten. Wenn Sie Ihre Arbeit verlieren, endet auch Ihre Mitgliedschaft in der Krankenkasse. Sie sollten dies der Krankenkasse und dem Sozialamt sofort mitteilen. Sie erhalten dann wieder Leistungen zur medizinischen Versorgung wie in den vorigen Abschnitten beschrieben. Wenn Sie Arbeitslosengeld I erhalten, sind Sie weiter gesetzlich krankenversichert^[10] und die Agentur für Arbeit zahlt die Versicherungsbeiträge.

Als Mitglied einer Krankenkasse gilt alles das, was im vorherigen Abschnitt (“Bessere medizinische Versorgung nach 15 Monaten”) beschrieben ist. Sie sind gesetzlich zu Zuzahlungen verpflichtet. Die Höchstgrenze für Ihre ganze Familie liegt bei 2% Ihres Bruttojahreseinkommens. Abgezogen werden Freibeträge für Ihre/n Ehepartner/in (4.851 Euro) und Kinder (je 7.008 Euro). ^[11]

Beispiel: Sie sind verheiratet, haben zwei Kinder und ein Jahresbruttoeinkommen von 20.000 Euro. Abzüglich der Freibeträge sind das $20.000 - 4.851 - 2 \times 7.008 = 1.133$ Euro. In diesem Fall beträgt die Belastungsgrenze also 2% von 1.133 Euro = 22,66 Euro. Diese Belastungsgrenze gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten, allerdings strengen Bedingungen, die Hälfte – nur 1%.

Verdienen Sie so wenig, dass Sie noch ergänzende Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten, gilt die Höchstgrenze von 2% des jährlichen Regelsatzes des Haushaltsvorstands. Das heißt: 2% von 12 x 391 Euro = 93,84 Euro pro Jahr bzw. 46,92 Euro pro Jahr für chronisch Kranke.

- Um Ihre Kosten so gering wie möglich zu halten, beachten Sie die im vorhergehenden Abschnitt (“Bessere medizinische Versorgung nach 15 Monaten”) gegebenen Hinweise und Ratschläge zu Widerspruch und Klage, Praxisgebühren und Erreichen der Belastungsgrenze. Wenn Sie sozialversicherungspflichtig arbeiten und ergänzende Leistungen nicht nach § 2 AsylbLG, sondern nur nach §§ 3-7 AsylbLG beziehen (siehe Kapitel 10.4), ergibt sich ein Problem: Durch eine gesetzliche Regelungslücke liegt die Belastungsgrenze bei 2% der Einkünfte und Sozialleistungen der ganzen Familie.
- Beantragen Sie die nicht von der Krankenkasse übernommenen Leistungen nach § 4 und § 6 AsylbLG und legen Sie notfalls Widerspruch beim Sozialamt, Klage und Eilantrag beim Sozialgericht ein.

b) Bei Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG: Leistungen nach SGB II

Wenn Sie mehr als einen Minijob haben, also sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, sind Sie über Ihr Arbeitsverhältnis gesetzlich krankenversichert und haben Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche.

Wenn Sie Leistungen nach SGB II oder XII beziehen, haben Sie Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche.^[12] Als Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse erhalten Sie eine Krankenversicherungskarte, die Sie bei jedem Arztbesuch vorzeigen müssen.

Von den Krankenkassen nicht bezahlt werden im Regelfall Brillen (Ausnahmen gelten für Kinder)^[13] und nicht verschreibungspflichtige Medikamente, Dolmetscher- und Fahrtkosten. Wenn Sie mit einer Entscheidung der Krankenkasse nicht einverstanden sind, legen Sie schriftlich "Widerspruch" ein. Ggf. ist es auch ratsam, einen Eilantrag beim Sozialgericht einreichen. Welches Rechtsmittel Sie in welchem Zeitraum (Frist) bei welcher Institution (Krankenkasse oder Sozialgericht) einreichen können, steht in der sog. Rechtsmittelbelehrung, die sich am Ende des Ablehnungsschreibens der Krankenkasse (sog. Bescheid) befindet.

Sie können weswegen auch an eine Beratungsstelle oder einen Rechtsanwalt/wältin wenden.

Sie sind nach dem Gesetz zu bestimmten Zuzahlungen verpflichtet. Dazu gehören eine Beteiligung an Medikamenten (pro Medikament bis zu 10 Euro in der Apotheke) und anderen Leistungen (zum Beispiel bei Krankenhausaufenthalten oder für spezielle, nicht von der Kasse getragene Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft und anderes). Für Kinder und Jugendliche fallen keine Zuzahlungen an.^[14] Die Höchstgrenze für Ihre ganze Familie liegt bei 2% Ihres Bruttojahreseinkommens. Abgezogen werden Freibeträge für Ihre/n Ehepartner/in (4.851 Euro) und Kinder (je 7.008 Euro).^[15]

Beispiel: Sie sind verheiratet, haben zwei Kinder und ein Jahresbruttoeinkommen von 20.000 Euro. Abzüglich der Freibeträge sind das $20.000 - 4.851 - 2 \times 7.008 = 1.133$ Euro. In diesem Fall beträgt die Belastungsgrenze also 2% von 1.133 Euro = 22,66 Euro. Diese Belastungsgrenze gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten, allerdings strengen Bedingungen, die Hälfte – nur 1%.

Für Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII gilt die Höchstgrenze von 2% des Regelsatzes. Das heißt: 2% von 12×399 Euro = 95,76 Euro pro Jahr. Der Betrag gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten Bedingungen eine Grenze von 1% = 47,88 Euro pro Jahr.

- Sammeln Sie alle Zuzahlungsquittungen Ihrer Familie. Wenn der Betrag von 93,84 Euro erreicht ist, muss die Krankenkasse Ihnen bescheinigen, dass Sie für den Rest des Jahres von weiteren Zuzahlungen befreit sind und Ihnen bereits zu viel gezahlte Beträge zurückzahlen. Stellen Sie dazu einen Antrag und fügen Sie die Quittungen bei.

^[1] Zu den Einzelheiten siehe unter 13.5a , Krankenversicherung als Arbeitnehmer.

^[2] § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II, § 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG.

^[3] Vgl. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II, § 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG.

^[4] Das Fakultativprotokoll zum IPwskR von 2008 sieht auch ein Individualbeschwerdeverfahren vor, vgl. Cremer, Hendrik, »Menschenrechtsverträge als Quelle individuellen Rechts«, AnwBl 3/2011 S. 159 ff. (159).

^[5] Vgl. § 4a Nds. AG SGG.

^[6] §§ 84 Abs. 1; 66 Abs. 2 SGG.

^[7] Zu den Einzelheiten vgl. Claudius Voigt, Arbeitshilfe Überblick zu den Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz zum 1. März 2015, Hrsg. Der Paritätische Gesamtverband, S. 17

[8] Vgl. § 4a Nds. AG SGG.

[9] §§ 31 Abs. 2; 25; 39 Abs. 4 SGB V i.V.m. § 61 SGB V (Höhe der Zuzahlung).

[10] § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V.

[11] § 62 SGB V.

[12] §§ 5 Nr. 2a; 264 Abs. 2 SGB V.

[13] § 33 Abs. 2 SGB V.

[14] §§ 31 Abs. 2; 25; 39 Abs. 4 SGB V i. V. m. § 61 SGB V (Höhe der Zuzahlung)

[15] § 62 SGB V.

16.6 Familienleistungen

Kindergeld

Jede deutsche Familie hat unabhängig von ihrer Einkommenssituation Anspruch auf ein monatliches Kindergeld von 188 Euro im Monat für das erste und zweite Kind, 194 Euro für das dritte Kind und 219 Euro für jedes weitere Kind. Dies gilt für Kinder bis 18 Jahre, für Kinder in Ausbildung bis 24 Jahre.[1]

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG erhalten Kindergeld, ohne dass weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen.[2] Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, die wegen des Krieges im Herkunftsland erteilt wurde, können Kindergeld erhalten, wenn sie sich drei Jahre in Deutschland aufhalten (dabei zählen die Zeiten der Aufenthaltsgestattung, der Aufenthaltserlaubnis und – falls vorhanden – auch der Duldung) und

- arbeiten,
- einen Arbeitsvertrag haben und sich nach der Geburt des Kindes in der Elternzeit befinden oder
- Sozialleistungen nach SGB III erhalten.[3]

Wenn Sie also zuvor nicht gearbeitet haben und Leistungen nach SGB II (= ALG II) erhalten, haben Sie keinen Kindergeldanspruch. Dann sollten Sie überlegen, ob Ihr/e Partner/in Kindergeld beanspruchen kann. Kindergeld kann der Vater oder die Mutter beantragen. Ihr Partner/in erhält Kindergeld unter den gleichen Bedingungen wie Sie, wenn er/sie über eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1 (erteilt wegen eines Krieges in seinem Herkunftsland) 23a, 24, 25 Abs. 3, 25 Abs. 4 oder 25 Abs. 5 AufenthG verfügt. Keinen Kindergeldanspruch hat Ihr/e Partner/in mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung. Mit einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG oder nach § 23 AufenthG (wenn sie nicht wegen eines Krieges in seinem Herkunftsland erteilt wurde) hat Ihr/e Partner/in uneingeschränkten Anspruch auf Kindergeld.

Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts[4] können unbegleiteten ausländischen Kindern und ausländischen Kindern ohne Eltern Kindergeld für sich selbst erhalten, auch wenn sie nicht erwerbstätig waren:

- wenn sie sich drei Jahre in Deutschland aufhalten
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG haben. Für eine nach §§ 23 Abs. 1 (wegen eines Krieges in seinem Herkunftsland), 23a, 24, 25 Abs. 3, 25 Abs. 4 S. 1 und 2 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis muss das entsprechend gelten.
- wie sie wegen ihres Alters ohnehin nicht erwerbstätig sein dürfte oder danach wegen des Schulbesuchs an einer Erwerbstätigkeit gehindert sind.

Auch bei fehlendem Anspruch auf Kindergeld können Sie möglicherweise aufgrund von

internationalen Abkommen unter eine Ausnahmeregelung fallen. Sie erhalten für Ihre Familie auch vor Ablauf von drei Jahren und ohne weitere Bedingungen Kindergeld, wenn Sie

- aus der Türkei, Algerien, Tunesien oder Marokko kommen und eine Arbeit haben, über die Sie in eine Sozialversicherung (Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung) einzahlen;
- aus der Türkei kommen, nicht arbeiten, aber mindestens sechs Monate in Deutschland leben;
- aus Kosovo, Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina oder Mazedonien kommen und eine arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeit haben. Wenn Sie keine Arbeit mehr haben, gilt auch der Bezug von Kranken- oder Arbeitslosengeld I.
- Wenn Sie die Bedingungen erfüllen, sollten Sie so schnell wie möglich einen Kindergeldantrag bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit (Arbeitsamt) stellen.
- Familienkassen lehnen Anträge, die sich auf die genannten Ausnahmeregelungen beziehen, zunächst regelmäßig ab! Legen Sie dagegen mit Hilfe einer Beratungsstelle unbedingt Einspruch und, wenn nötig, Klage beim Finanzgericht ein. Die Einsprüche haben fast immer Erfolg!
- Sollten Sie – auch vorübergehend oder ergänzend – Sozialleistungen beziehen, wird der Anspruch auf Kindergeld mit den Sozialleistungen verrechnet (auch rückwirkend). Unter Umständen haben Sie dann am Ende gar nicht mehr Geld. Trotzdem ist es sinnvoll, den Kindergeldantrag zu stellen, weil der Bezug von Kindergeld nicht als Sozialleistung gilt und Sie so leichter die Möglichkeit haben, Ihr Leben selbst zu finanzieren.

Kinderzuschlag

Wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen oder Arbeitslosengeld I beziehen, aber ansonsten keine Sozialleistungen erhalten, können Sie versuchen, zusätzlich zum Kindergeld einen Kinderzuschlag zu beantragen.[\[5\]](#) Voraussetzung für die Gewährung ist allerdings, dass Sie kindergeldberechtigt sind. Mit dem Kindergeldzuschlag soll vermieden werden, dass Geringverdienende Leistungen nach SGB II beantragen müssen. Der Kinderzuschlag beträgt maximal 140,- Euro monatlich pro Kind. Der Kinderzuschlag ist bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit zu beantragen.

Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss können Sie mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, erteilt wegen des Krieges im Herkunftsland und nach § 23 Abs. 2 AufenthG unter den gleichen Voraussetzungen erhalten, unter denen Sie Kindergeld bekommen (Einzelheiten siehe Kindergeld).[\[6\]](#)

Hierbei handelt es sich um einen staatlichen Zuschuss, der einem alleinerziehenden Elternteil für bis zu sechs Jahren[\[7\]](#) gezahlt wird, wenn der andere Elternteil seiner Verpflichtung, für das Kind Unterhalt zu zahlen, nicht nachkommt. Wenn der allein erziehende Elternteil das volle Kindergeld erhält, beträgt der Unterhaltsvorschuss 144 Euro monatlich für Kinder unter 6 Jahren und 192 Euro monatlich für Kinder unter 12 Jahren.[\[8\]](#) Das volle Kindergeld erhält der Elternteil, bei dem das Kind lebt.[\[9\]](#)

- Unterhaltsvorschuss beantragen Sie beim Jugendamt. Das Amt holt sich das Unterhaltsgeld vom nicht zahlenden Elternteil wieder zurück, wenn dieser über ausreichendes Einkommen verfügt.
- Elterngeld

Elterngeld können Sie mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG ohne weitere Voraussetzungen erhalten.[\[10\]](#)

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, die wegen des Krieges im Herkunftsland erteilt wurde, können Sie nur dann Elterngeld erhalten, wenn Sie sich drei Jahre in Deutschland aufhalten (dabei zählen die Zeiten der Aufenthaltsgestattung, der Aufenthaltserlaubnis und – falls vorhanden – auch der Duldung) und

- arbeiten,
- einen Arbeitsvertrag haben und sich nach der Geburt des Kindes in der Elternzeit befinden oder
- Sozialleistungen nach SGB III erhalten.[\[11\]](#)

Ausnahmen gelten jedoch für erwerbstätige Menschen aus Algerien, Marokko, Tunesien und der Türkei: Für sie besteht auch mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG ein Anspruch auf Elterngeld, wenn sie sozialversicherungspflichtig arbeiten oder wenn sie eine geringfügige Beschäftigung (400-Euro-Job) ausüben, über die sie unfallversichert sind – auch wenn sie noch keine drei Jahre in Deutschland leben.

Elterngeld gibt es für Kinder ab der Geburt. Dabei ersetzt der Staat einem Elternteil 67 Prozent des durch die Geburt und Kinderbetreuung wegfallenden Arbeitseinkommens, maximal 1.800 Euro im Monat.[\[12\]](#) Wenn Sie vorher nicht gearbeitet haben, erhalten Sie ein Mindestelterngeld von 300,- Euro[\[13\]](#), das allerdings auf den Betrag, den Sie als Zahlung von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bekommen, angerechnet wird.[\[14\]](#)

Während des Bezugs von Elterngeld darf der Antragsteller gar nicht oder nicht mehr als 30 Stunden in der Woche arbeiten. Voraussetzung ist außerdem, dass der Antragsteller in einem Haushalt mit dem Kind lebt und das Kind tatsächlich betreut. Auch der nicht verheiratete Vater kann unter dieser Voraussetzung Elterngeld beanspruchen.[\[15\]](#) Normalerweise wird das Elterngeld auf andere Sozialleistungen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II, Kinderzuschlag) angerechnet. Ein Betrag von 300 Euro wird nur dann nicht angerechnet, wenn dieser gezahlt wird, weil zuvor eine Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist.[\[16\]](#)

Elterngeld wird an den das Kind betreuenden Elternteil für maximal 12 Monate gezahlt. Wenn auch der andere Elternteil zwei Monate oder länger für die Betreuung zuständig ist, wird das Elterngeld um zwei Monate auf maximal 14 Monate verlängert.[\[17\]](#) Seit 01.01.2015 gibt es das Elterngeld plus: Eltern, die in Teilzeit arbeiten, können statt einem Monat Elterngeld zwei Monate Elterngeld plus beziehen. Die Höhe liegt bei höchstens der Hälfte des monatlichen Elterngeldbetrags, den Eltern ohne Teilzeiteinkommen bekommen würden.[\[18\]](#)

Sie stellen den Antrag auf Elterngeld beim der Elterngeldstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises. Das Formular, eine Liste der zuständigen Stellen in Niedersachsen und weitere Informationen gibt es im Internet unter http://www.ms.niedersachsen.de/master/C29974090_N8150_L20_D0_I674.

[\[1\]](#) §§ 62 ff; 31 ff EStG

[\[2\]](#) § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG; § 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG.

[\[3\]](#) § 1 Abs. 3 Nr. 3, Nr. 2c BKGG; § 62 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 2c EStG.

[\[4\]](#) BSG, Urt. vom 05.05.2015, Az. B 10 KG 1/14 R zur Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG

[\[5\]](#) § 6a BKGG

[\[6\]](#) § 1 Abs. 2a Nr. 3, Nr. 2c UVG, diese Regelung entspricht § 1 Abs. 3 Nr. 3, Nr. 2c BKGG sowie § 62 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 2c EStG.

[\[7\]](#) § 3 UVG.

[\[8\]](#) § 2 UVG; § 1612a Abs. 1 S. 3 Nr. 1 oder 2 BGB.

[\[9\]](#) § 64 Abs. 2 S. 1 EStG; § 3 Abs. 2 S. 1 BKGG.

[10] § 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG.

[11] § 1 Abs. 3 Nr. 3, Nr. 2c BKGG; § 62 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 2c EStG.

[12] § 2 Abs. 1 BEEG.

[13] § 2 Abs. 4 BEEG.

[14] § 11 SGB II; § 2 SGB XII.

[15] § 1 Abs. 1, Abs. 6 BEEG.

[16] § 10 Abs. 5 S. 2 BEEG.

[17] § 4 BEEG.

[18] § 4 Abs. 3 BEEG.

16.7 Deutschkurs, Kindergarten, Schule, Studium

Deutschkurse

Seit 2005 gibt es in Deutschland ein einheitliches Konzept für einen so genannten "Integrationskurs" für Personen mit dauerhafter Aufenthaltsperspektive. Der Integrationskurs besteht hauptsächlich aus Deutschunterricht (in der Regel 600 Unterrichtsstunden), zusätzlich wird Alltagswissen und Wissen über die Rechtsordnung, Kultur und Geschichte Deutschlands vermittelt (60 Unterrichtsstunden).^[1]

Es gibt zudem spezielle Kurse für besondere Zielgruppen,^[2] die bis zu 900 Unterrichtsstunden im Sprachkurs und 60 Unterrichtsstunden im Orientierungskurs beinhalten. Dabei handelt es sich nach § 13 Abs. 1 IntV insbesondere um

- Jugendintegrationskurse für junge Erwachsene unter 27, die nicht mehr schulpflichtig sind, zur Vorbereitung auf den Besuch weiterführender Schulen oder Hochschulen oder auf eine andere Ausbildung
- Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse für Personen, die „aus familiären oder kulturellen Gründen“ keinen allgemeinen Integrationskurs besuchen können
- Alphabetisierungskurse für Personen, die nicht oder nicht ausreichend lesen oder schreiben können
- Förderkurse für Personen, die einen besonderen sprachpädagogischen Förderbedarf haben.

Der Integrationskurs wird mit dem Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ des Bundesamtes abgeschlossen (dadurch kann man einen Nachweis für das Vorliegen der Sprachkompetenzen auf den Stufen A2 bis B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erhalten) sowie durch den Test „Leben in Deutschland“.^[3]

Integrationskurse werden vor Ort von vielen verschiedenen Trägern durchgeführt und zentral vom BAMF organisiert.

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG haben Sie einen Anspruch darauf, einen der staatlich organisierten Integrationskurse zu besuchen.^[4] Die Ausländerbehörde sollte Ihnen nach Ihrer Anerkennung Informationen über die Integrationskurse und eine Liste mit den in Ihrer Region zugelassenen Sprachkursanbietern aushändigen. Wenn Sie sich direkt bei einem Anbieter anmelden, müssen Sie eine Bescheinigung der Ausländerbehörde vorlegen, dass Sie zur Teilnahme berechtigt sind. Eine Liste der Anbieter, das Anmeldeformular und weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage des BAMF:

<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html>

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, erteilt wegen des Krieges im Herkunftsland haben Sie keinen Anspruch auf die Teilnahme an einem Integrationskurs. Sie können aber versuchen, einen noch freien Platz zu erhalten[5]. Wenden Sie sich an die Ausländerbehörde oder eine Beratungsstelle. Sie sollten Ihnen Informationen über die Integrationskurse und eine Liste mit den in Ihrer Region zugelassenen Sprachkursanbietern aushändigen. Zu dem Integrationskurs können Sie sich bei einem Sprachkursanbieter anmelden. Hierzu müssen Sie eine Bescheinigung der Ausländerbehörde vorlegen, dass Sie zur Teilnahme berechtigt sind.[6] Eine Liste der Anbieter, das Anmeldeformular und weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage des BAMF: <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html>

Keinen Anspruch auf Teilnahme haben Sie, wenn Sie in Deutschland zur Schule gehen oder eine schulische Ausbildung machen. Wenn Sie nur wenige Kenntnisse über die deutsche Sprache haben, kann die Ausländerbehörde Sie verpflichten, an einem Integrationskurs teilzunehmen.[7]

Für die Teilnahme am Integrationskurs müssen Sie pro Unterrichtsstunde 1,20 Euro Beitrag leisten, das heißt derzeit in der Regel 792,- Euro, zahlbar in verschiedenen Etappen (§ 9 IntV). Erhalten Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe, können Sie sich vom Kursbeitrag befreien lassen. Dazu müssen Sie einen Antrag stellen. Das Formular dafür erhalten Sie bei der Ausländerbehörde, den Kursträgern oder auf der Homepage des BAMF.

Der erfolgreiche Deutschtest im Integrationskurs reicht nicht aus, um zum Studium in Deutschland zugelassen zu werden. Dafür gibt es spezielle Aufbaukurse, für die Sie gegebenenfalls auch ein Stipendium erhalten können. Näheres siehe in diesem Kapitel den Abschnitt "Studium".

Sie haben auch die Möglichkeit, einen **berufsbezogenen Sprachkurs**[8] im Rahmen des ESF-BAMF-Programmes zu machen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass Sie bereits ein **Mindestsprachniveau von A1** haben, was bei einem Deutschtest (Kompetenzfeststellung) geprüft wird.[9] Die berufsbezogenen Sprachkurse dauern, wenn sie als Vollzeitmaßnahme angeboten werden, in der Regel sechs Monate. Zu diesen Kursen gehört neben dem berufsbezogenen Deutschunterricht oft ein Praktikum von vier oder sechs Wochen. Manche Kurse sind auch auf bestimmte Berufsgruppen ausgerichtet. Vor dem Beginn des Sprachkurses müssen Sie an der oben genannten Kompetenzfeststellung teilnehmen, damit festgestellt werden kann, welche Art von Kurs Sie brauchen. Ihre Fahrtkosten und mögliche Kinderbetreuungskosten können übernommen werden. Leider gibt es an vielen Orten keine Kurse für die erforderliche Sprachstufe und es fehlen Alphabetisierungskursen.

Wenn Sie einem berufsbezogenen Sprachkurs teilnehmen möchten, müssen Sie Sozialleistungen vom JobCenter (Arbeitslosengeld II) oder Arbeitslosengeld erhalten (vgl. Kapitel 16.4), arbeitsuchend gemeldet sein oder sich zuerst an eines der über die „ESF-Integrationsrichtlinie Bund“ geförderten Netzwerke wenden. Die sind insbesondere die Projekte FairBleib Südniedersachsen-Harz und Netzwerk Integration 3.[10] Nähere Infos sind zu finden unter: www.bildungsgenossenschaft.de; <http://esf-netwin.de>.

Vom Land Niedersachsen werden Maßnahmen zum Spracherwerb (Deutsch) von Flüchtlingen gefördert, die mindestens 200 Unterrichtsstunden, in Erstaufnahmeeinrichtung mindestens 60 Stunden umfassen sollen. Die Maßnahmen stehen allen Flüchtlingen ohne Zugangsvoraussetzungen offen. Sie sind grundsätzlich unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder dem Sprachniveau. [11] In vielen Städten gibt es mittlerweile mehr oder weniger umfangreiche kostenfreie Deutschkurse, die von den Städten, Bildungsträgern oder Vereinen, Unterstützergruppen Kirchengemeinden etc. angeboten werden. Informationen hierzu haben die Beratungsstellen für Migrant/innen oder Flüchtlinge vor Ort oder die Nds. IvAF-Netzwerke, [12] die an die Stelle der ESF-Bleiberechtsnetzwerke getreten sind: FairBleib Südniedersachsen-Harz (www.bildungsgenossenschaft.de), Netzwerk Integration 3 (<http://esf-netwin.de>), AZF III (Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge III, nds-fluerat.org) und TAF (Teilhabe am Arbeitsmarkt für Flüchtlinge, VHS Heidekreis).

Außerdem gibt es kostenpflichtige Deutschkurse von Bildungsträgern; bei manchen Trägern sind die Kosten für Sozialleistungsempfänger aber deutlich gesenkt. Fragen Sie bei Ihrer örtlichen Volkshochschule oder den Beratungsstellen für Migrant/innen oder Flüchtlinge nach, wo es Deutschkurse gibt.

Kindergarten

Sobald ein Kind drei Jahre alt ist, hat es in Deutschland einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII). Bei geringem Einkommen sind die Kosten dafür ganz oder teilweise vom Jugendamt zu tragen (§ 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII). Das gilt auch für Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG.

Im vorletzten Kindergartenjahr nehmen alle Kinder an einem Sprachtest teil. Bestehen Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache, müssen die Kinder im letzten Kindergartenjahr an Sprachfördermaßnahmen teilnehmen, die von Grundschullehrern durchgeführt werden und in der Regel im Kindergarten stattfinden.[\[13\]](#)

- Melden Sie Ihr Kind frühzeitig für einen Kindergartenplatz an. Dort kann Ihr Kind eine weitere Förderung in der deutschen Sprache erhalten und wird auf den Schulbesuch vorbereitet. Wenden Sie sich bei Problemen mit dem Kindergartenplatz an eine Beratungsstelle.

Schule

Alle in Niedersachsen lebenden Kinder haben das Recht und die Pflicht, eine Schule zu besuchen und regelmäßig am Unterricht teilzunehmen (§ 63 NSchG). Generell beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. September eines Jahres sechs Jahre alt geworden sind, mit dem nächsten beginnenden Schuljahr (§ 64 NSchG). Das Einschulungsalter ist aber auch abhängig von der körperlichen und geistigen Entwicklung Ihres Kindes. Unter Umständen kann der Schuleintritt Ihres Kindes ein Jahr zurückgestellt werden. Deshalb werden alle Kinder vor dem Schuleintritt vom Amtsarzt untersucht. Schon eingeschulte Schülerinnen und Schüler mit schlechten Deutschkenntnissen sollen zunächst eine Sprachlernklasse besuchen bzw. besonderen Deutschunterricht erhalten.[\[14\]](#) Die Schulpflicht endet in der Regel nach 12 Jahren des Schulbesuchs.

- Fragen Sie gegebenenfalls in der Schule nach, ob es Fördermöglichkeiten für Ihr Kind gibt. In vielen Schulen wird auch muttersprachlicher Unterricht, Hausaufgabenhilfe und anderes angeboten.
- Wenn mit dem Schulbesuch besondere Kosten verbunden sind, zum Beispiel für den Schulbedarf, für Klassenfahrten oder für Nachhilfeunterricht, können Sie das Geld dafür vom JobCenter oder Sozialamt über das Bildungs- und Teilhabepaket bekommen, insbesondere wenn Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder auf Sozialhilfe haben (zu den Einzelheiten siehe unter 11.4 Arbeitslosengeld II und Soziale Leistungen im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und Krankheit). Bis auf den Schulbedarf müssen Sie diese Leistungen aber jeweils selbst beantragen.[\[15\]](#) Bei einer Ablehnung haben Sie die Möglichkeit, Widerspruch zu erheben und Klage beim Sozialgericht einzulegen. Lassen Sie sich gegebenenfalls von einer Beratungsstelle unterstützen.

Angebot an Berufsbildenden Schulen für junge Flüchtlinge unter 21 Jahren Das Sprach- und Integrationsprojekt (SPRINT) für die öffentlichen berufsbildenden Schulen ermöglicht jungen Flüchtlingen unter 21 Jahren, die deutsche Sprache zu lernen und sich mit der Berufs- und Arbeitswelt vertraut zu machen. Die Dauer eines Durchgangs ist auf ein Jahr beschränkt und umfasst mindestens 25 Wochenstunden. Der Wechsel in ein Regelangebot, wie z.B. das Berufsvorbereitungsjahr, ist möglich und gilt auch für nichtschulpflichtige Jugendliche.

Bewerber/innen für SPRINT können sich unter www.eis-online-bbs.niedersachsen.de registrieren.

Studium

Mit einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis steht es Ihnen frei, in Deutschland zu studieren. Die Bewerbung für einen Studienplatz erfolgt direkt bei der Hochschule oder zentral bei „uni-assist e.V.“ Die Studienordnungen der Hochschulen sehen detaillierte und durchaus auch unterschiedliche Regelungen zu den Studienvoraussetzungen vor. Die formale Zugangsvoraussetzung für den Besuch einer Universität oder Fachhochschule ist die allgemeine **Hochschulreife**/Abitur (bei einer Universität) oder die **Fachhochschulreife**/Fachabitur (bei einer Fachhochschule) oder eine als gleichwertig anerkannte Schulausbildung im Herkunftsland. Ob Ihre Hochschulzugangsberechtigung der deutschen gleichwertig ist, können Sie in der Datenbank der Kultusminister-Konferenz „anabin“ abfragen unter:

http://anabin.kmk.org/no_cache/filter/schulabschluesse-mit-hochschulzugang.html#land_gewaehlt

Wenn nicht, können Sie über das erfolgreiche Ablegen der “Feststellungsprüfung zur Studieneignung“ die Zugangsberechtigung erwerben. Dafür müssen Sie in der Regel bei der Hochschule einen einjährigen Vorbereitungskurs (“Studienkolleg”) absolvieren. Das Studienkolleg können Sie besuchen, wenn Sie in Ihrem Herkunftsland einen bestimmten Schulabschluss erworben haben (über Einzelheiten informiert auch hier u.a. die Datenbank anabin) und den Aufnahmetest bestehen. Wenn Sie diesen überdurchschnittlich bestehen, haben Sie die Option, den Hochschulzugang für einen zulassungsfreien Studiengang ohne eine weitere Feststellungsprüfung zu bekommen, Informationen hierzu siehe http://www.mwk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=36645&article_id=134613&_psmand=19

Bei Kunst- und Musikhochschulen können Sie unter Umständen auch ohne Abitur studieren, wenn Sie besondere künstlerische Fähigkeiten haben. In manchen anderen Studiengängen genügt auch ein Nachweis über bestimmte berufliche Vorbildungen (zum Beispiel Meisterprüfung).

Zweite Studienvoraussetzung ist der Nachweis von **deutschen Sprachkenntnissen**: Dazu müssen Sie in der Regel die “Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienberechtigter (DSH)” ablegen. Bestimmte andere Nachweise (Goethe-Sprachdiplom, Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber “TestDaF” und andere) können ersatzweise anerkannt werden. An manchen Universitäten und Fachhochschulen in Niedersachsen gibt es auch Studiengänge in Englisch, für die dann geringere Deutschkenntnisse ausreichen können.

Um Flüchtlinge bei der Aufnahme eines Hochschulstudiums zu unterstützen, wurden 2015 in Niedersachsen fünf Pilotprojekte aufgelegt, die Flüchtlinge beim Übergang in das deutsche Bildungssystem beraten und unterstützen. Im Mittelpunkt der Maßnahmen steht die Sprachvermittlung. Dieses Angebot richtet sich an Flüchtlinge ab dem 18. Lebensjahr. Die Kontaktdaten zu den einzelnen Projektträgern sind auf der Seite des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur zu finden: <http://tinyurl.com/owh3woq>.

U.a. über die Möglichkeiten des Erwerbs dieser sprachlichen Kenntnisse informieren Ansprechpartner/innen an den Hochschulen siehe <http://tinyurl.com/ngaadpt>

Deutschkurse, die zur Vorbereitung auf das Studium dienen, werden unter anderem im Rahmen der „Richtlinie Garantiefonds Hochschule“ angeboten und durch die Vergabe von Stipendien zum Teil sogar finanziert (lesen Sie dazu weiter unten “Richtlinie Garantiefonds Hochschule”).

Genauere Informationen zur Studienzulassung erhalten Sie auch beim Deutschen Akademischen

Austauschdienst DAAD (www.daad.de) oder bei den akademischen Auslandsämtern / Studentensekretariaten der Universitäten und Fachhochschulen. Die Adressen aller deutschen Hochschulen sowie Infos zu den angebotenen Studienfächern und Abschlüssen finden Sie unter <http://www.studienwahl.de>.

Eine zu klärende Frage ist die **Finanzierung** eines Studiums. Als Student/in müssen Sie nicht nur Ihren Lebensunterhalt sichern, sondern auch eine Kranken- und Pflegeversicherung nachweisen. Studierende bis zum 14. Semester, maximal bis zum 30. Lebensjahr, können sich über die gesetzliche Krankenversicherung für etwa 80 Euro pro Monat versichern. Studierende über 30 Jahre werden von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht aufgenommen und müssen eine private Krankenversicherung abschließen. Hinzu kommen die Kosten für ein **Semesterticket** sowie **weitere Gebühren**. Die Studiengebühren gibt es in Niedersachsen ab dem Wintersemester 2014/2015 nicht mehr.

Das Sozialgesetzbuch verbietet den Bezug von Sozialleistungen zum Zweck der Finanzierung eines Studiums. Nur in besonderen Härtefällen können die Leistungen ggf. als Darlehen gewährt werden. Wenn Sie dem JobCenter bzw. dem Sozialamt verschweigen, dass Sie studieren, und die Behörde dies später erfährt, wird die Sozialhilfe wieder zurückgefordert. Wenn Sie studieren wollen, ohne Sozialleistungen zu beziehen, brauchen Sie eine Finanzierungsquelle wie die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (**BAföG**) oder ein Stipendium bzw. eine Arbeit, mit der Sie sich vollständig selbst unterhalten können. Dabei müssen Sie nicht unbedingt Ihre ganze Familie finanzieren: Ihr/e Partner/in und Kinder können, auch wenn Sie studieren, gegebenenfalls Anspruch auf Sozialleistungen haben.

Eine Finanzierungsmöglichkeit ist die Förderung nach dem **BAföG**. Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG haben grundsätzlich Anspruch auf BAföG.^[16] BAföG-Leistungen werden regelmäßig aber nur für Studierende gewährt, die bei Beginn des Studiums unter 30 Jahre alt sind und noch kein anderes Studium abgeschlossen haben. Sind Sie 30 oder älter, können Sie dennoch BAföG erhalten, wenn Sie Ihre Ausbildung im Herkunftsland aufgrund Ihrer Situation nicht rechtzeitig beginnen konnten und Sie das Studium nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich aufnehmen.^[17] Wenn Sie die Hochschulzugangsberechtigung erst in Deutschland auf dem zweiten Bildungsweg (Abendgymnasium oder anderes) erwerben und direkt im Anschluss studieren, gilt die Altersgrenze von 30 Jahren ebenfalls nicht.^[18]

Außerdem sollten Sie prüfen, ob Stiftungen für die (Teil-)Finanzierung in Frage kommen. Es gibt einige Stiftungen und Programme, über die man unter bestimmten Voraussetzungen ein **Stipendium** bekommen kann. Meist werden eine besondere Begabung und sehr gute Studienleistungen vorausgesetzt, aber auch materielle Bedürftigkeit und gesellschaftliches Engagement können Kriterien bei der Vergabe von Stipendien sein. Im Internet finden Sie unter <http://www.bildungsserver.de/Foerderungsmoeglichkeiten-fuer-auslaendische-Studierende.-Stipendien-2416.html> eine Übersicht und weiterführende Links.

Spezielle Förderprogramme für ausländische Studierende sind meist auf Menschen beschränkt, die zum Zweck des Studiums nach Deutschland einreisen durften und danach wieder zurückkehren wollen. Nur wenige Stiftungen sind ausdrücklich auch für Flüchtlinge gedacht.

Die Bundesregierung fördert im Rahmen der **Richtlinien Garantiefonds Hochschulbereich u.a.** anerkannte subsidiär Schutzberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG, die ein Hochschulstudium fortsetzen oder die Hochschulreife in Deutschland erwerben möchten. Die Antragstellung und Prüfung erfolgt in den Beratungsstellen der Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule. Die Fördermittel werden von der **Otto Benecke Stiftung e.V.** verwaltet. Die GF-H-Bildungsberater/-innen beraten junge Zuwanderinnen und Zuwanderer in allen Fragen zur Aufnahme und Fortsetzung einer akademischen Laufbahn. Zu den nach den RL-GF-H

geförderten Maßnahmen gehören u.a. der Besuch von studienvorbereitenden Intensivsprachkursen, von Sonderlehrgängen, Studienkollegs und die Durchführung Akademischer Praktika. Der Antrag auf Förderung muss spätestens zwei Jahre nach Einreise erfolgen. Die Zulassung zur Förderung muss vor Vollendung des 30. Lebensjahres der Antragsteller/-innen erfolgen. Weitere Informationen zum Bundesprogramm Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule und zur Förderung nach den Richtlinien Garantiefonds Hochschulbereich finden Sie auf der Website der Bildungsberatung www.bildungsberatung-gfh.de

Besonders begabte Flüchtlinge, die unter schwierigen Lebensbedingungen studieren, können Hilfe aus dem Niedersächsischen Stipendienprogramm bekommen.

<http://www.mwk.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/land-erleichtert-fluechtlinden-zugang-zum-studium-134627.html>.

Syrische Studierende

Da die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums nach § 16 AufenthG die eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes voraussetzt, hat das Nds. Innenministerium am 08.04.2013 eine Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG erlassen,^[19] wonach syrische Staatsangehörige, die bislang eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG haben, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt werden kann.

Damit soll ihnen die Möglichkeit gegeben werden, ihr Studium in Deutschland weiterzuführen, obwohl sie ihren Lebensunterhalt nicht mehr sicherstellen können, weil eine finanzielle Unterstützung durch ihre Familien wegen des Bürgerkriegs nicht mehr möglich ist.

Auch ihren Familienangehörigen, die mit einer Aufenthaltserlaubnis wegen Familiennachzugs in Deutschland leben, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt werden.

Für den Aufenthalt in Deutschland regeln die Aufnahmeanordnungen^[20] Folgendes:

- Nach der Einreise in Deutschland erhalten die aufgenommenen Personen eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre (Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG)
- Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 AufenthG, d.h. dass sie verlängert wird, wenn bei der Stellung des Verlängerungsantrags die Voraussetzungen für ihre Erteilung erfüllt sein werden
- Die Aufenthaltserlaubnis ist mit einer Wohnsitzauflage zu erteilen, soweit und solange Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder XII, bezogen werden.
- Die aufgenommenen Flüchtlinge erhalten Leistungen nach SGB II und SGB XII.

[1] §§ 11 f IntV.

[2] § 13 Abs. 1 IntV.

[3] § 17 IntV.

[4] § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG.

[5] § 5 IntV; § 44 Abs. 4 AufenthG.

[6] § 7 IntV.

[7] § 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 1a; Abs. 3 AufenthG.

[8] Seit 24.10.2015 ist berufsbezogene Deutschsprachförderung durch das BMAF auch im AufenthG geregelt (§ 45); Einzelheiten sollen noch durch eine Rechtsverordnung festgelegt werden. Asylsuchende, bei dem ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist, sind hiervon ausgeschlossen. Bei Asylsuchenden aus einem sicheren Herkunftsstaat vermutet wird vermutet, dass ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist.

[9] BAMF, Förderhandbuch zum ESF-BAMF-Programm, Stand: 11.08.2015, S. 8.

[10] Diese Netzwerke werden über die ESF-Integrationsrichtlinie Bund mit dem Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen gefördert.

[11] Nds. Landtag, Drucksache 17/4746, Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort der Landesregierung.

[12] Diese Netzwerke werden über die ESF-Integrationsrichtlinie Bund mit dem Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen gefördert.

[13] §§ 64 Abs. 3; 71 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz.

[14] Zu den vorgesehenen Sprachfördermaßnahmen vgl. Nds. Erlass vom 21.7.2005 „Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ (SVBl. 9/2005 S. 475), siehe <http://www.schure.de/22410/26,81625.htm>, der gegenwärtig novelliert wird.

[15] § 37 Abs. 1 SGB II.

[16] § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG.

[17] § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 3, S. 2 BAföG.

[18] § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, S. 2 BAföG.

[19] Runderlass des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport vom 08.04.2013 Az.:A11.12-12230.1-8 (§23), siehe <http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niedersachsichen-ministeriums/>.

[20] Aufnahmeanordnung vom 30.05.2013, Nr. 7, vom 23.12.2013, Nr. 7 und vom 18.07.2013, Nr. 7.